



mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 3

März 2008

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- 144 Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk
Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 145 Gesetz zur Städteregion verabschiedet
146 Erste Informationen zum Bundesmelderegister
147 Elektronischer Personalausweis mit Pseudonym
148 Ladenöffnungszeiten am Muttertag 2008
149 Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen
nichttechnischen Dienst
150 Satzung zur Verkleinerung der Räte

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 151 Stellungnahme zum Abschlagsgesetz
152 Bundesregierung aktualisiert Stabilitätsprogramm
153 Endschaftsklausel in Konzessionsverträgen
154 Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts
155 Gründung der „Partnerschaften Deutschland Gesellschaft“
156 Sicherung des kommunalen Querverbundes
157 Leitfaden zu Veröffentlichungspflichten der
Stromnetzbetreiber
158 Pressemitteilung: Kommunen zum Rettungskonzept
für die WestLB
159 Schlussrechnungen zum GFG 2008
160 Schulden der öffentlichen Haushalte 2007 gestiegen
161 Vertretung der Gemeinde in Gesellschafterversammlungen

Schule, Kultur und Sport

- 162 Bündnis „Gemeinsam länger lernen“
163 Darlehen für kommunale Investitionen im Bereich
Sportstätten
164 Studie „Pisa-Verlierer – Opfer ihres Medienkonsums“
165 Fördergrundsätze für Auslandsstipendien in Nordrhein-
Westfalen
166 Schulabschluss von Jugendlichen mit ausländischem Pass
167 Studie zum Leseförderungsprojekt
„ZeitungsZeit – Nachrichten für die Schule“

Datenverarbeitung und Internet

- 168 Referenten gesucht für 9. ÖV-Symposium
169 Einladung zum 45. Erfahrungsaustausch KoopA

- 170 Kostenlose CeBIT-Tickets von CZ
171 NRW-Tag auf der CeBIT 2008
172 Städtetag gegen Städte-Top-Level-Domains

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 173 Aufgabencharakter der Kinder- und Jugendförderpläne
174 Handlungsleitfaden zum Wohnen im Alter
175 Kosten von Existenzminimum und Grundsicherung
176 Serviceportal Familien-Wegweiser
177 Start des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit NRW
178 Überschuss in der gesetzlichen Sozialversicherung

Wirtschaft und Verkehr

- 179 Sonderdruck Lärmschutz-Richtlinien StV
180 Tempolimit auf NRW-Autobahnen
181 Verkehr in Zahlen 2007/2008

Bauen und Vergabe

- 182 Einführung eines nachhaltigen Flächenmanagements

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 183 Fördergelder für Beseitigung von Sturmschäden
184 Neue Verwaltungsvorschrift zu Abwasserbeseitigungs-
konzepten
185 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur gewerblichen
Abfallsammlung
186 Oberverwaltungsgericht NRW zur Behördeneigenschaft
der Betriebsleitung
187 Oberverwaltungsgericht NRW zur ortsnahe
Regenwasserbeseitigung
188 Pressemitteilung: Rege Teilnahme am Benchmarking-
Projekt Abwasser NRW
189 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Nachsortieren von
Abfällen

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die März-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Sondernutzung

Roland Thomas

Die neue StGB NRW-Mustersatzung Sondernutzungen

Hans-Christian Lehmann

Sondernutzungssatzung in der Stadt Troisdorf

Holger Stuchlik

Rechtsprechung zu Fragen der straßenrechtlichen
Sondernutzung

Ralf Kampmann

Umsetzung gestalterischer Belange am Beispiel der
Stadt Unna

Marc Buchholz

Sondernutzungssatzung in der Stadt Kevelaer

Die Abgrenzung zwischen Sondernutzung und
Ordnungsrecht

Interview mit Johannes Schencking, Stadt Steinfurt

Dokumentation: Die neue StGB NRW-Mustersatzung
Sondernutzungen 2008

Andreas Wille

Das neue ÖPNV-Gesetz in NRW

Die Kommune als Bauherr in öffentlich-privaten
Partnerschaften

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|--|
| 11.03.2008 | Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Warburg |
| 12.03.2008 | Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Erkelenz |
| 02.04.2008 | Erfahrungsaustausch „Feuerwehrwesen“ in Düsseldorf |
| 02.04.2008 | Ausschuss für Umwelt in Coesfeld |
| 03.04.2008 | Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation in Düsseldorf |

Fortbildung des StGB NRW 2008

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
04.03.2008	Fachtagung „Gestaltungspotenziale der Städte und Gemeinden in der Sozialpolitik“	Münster
06.03.2008	Fachtagung „Regionalentwicklung, interkommunale Zusammenarbeit und (Regional-)Marketing“ (in Kooperation mit dem DStGB und dem DST)	Münster
02.04.2008	Fachtagung „Aktuelles Beihilfenrecht für die Kommunen – Risiken erkennen und vermeiden“	Düsseldorf

144

Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf findet am 22.04.2008 in der Stadt Willich ab 10.00 Uhr statt. Eine entsprechende Einladung nebst Tagesordnung geht Ihnen noch rechtzeitig zu.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW März 2008

Recht und Verfassung

145

Gesetz zur Städteregion verabschiedet

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 21.02.2008 das Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) verabschiedet. Dieses sieht vor, dass mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Städteregion Aachen mit den dann zu wählenden Städteregionsrat und Städteregionstag gegründet wird. Der Kreis Aachen wird aufgelöst, seine Aufgaben übernimmt die Städteregion mit der regionsangehörigen Stadt Aachen in der Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt. Die übrigen regionsangehörigen Gemeinden haben dann die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Aufgaben der Stadt Aachen sollen dann auf die Städteregion übergehen, z.B. in den Bereichen Gesundheits-, Rettungs- oder Ausländerwesen. Die Bildung der Städteregion soll im kommunalen Finanzausgleich finanzneutral erfolgen. Die Region erhält nach Auskunft des Innenministeriums NRW dauerhaft nicht mehr und nicht weniger Schlüsselzuweisungen als der Kreis Aachen ohne die Stadt Aachen. Der verabschiedete Gesetzentwurf (LT-DrS. 14/5556) steht für

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW in dessen Intranetangebot unter Fachinformationen & Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Interkommunale Zusammenarbeit zum Download bereit.

Az.: I/2 020-90

Mitt. StGB NRW März 2008

146

Erste Informationen zum Bundesmelderegister

Nach ersten durchgesickerten Informationen in der Presse plant das Bundesinnenministerium aufgrund der übernommenen Zuständigkeit für das Melderecht ein zentrales Bundesmelderegister einzurichten. Hierbei sollen offenbar erheblich mehr personenbezogene Daten pro Einwohner gespeichert werden als bisher. So berichtet der Online-Nachrichtendienst heise am 07.02.2008 (www.heise.de/newsticker/meldung/103157), dass neben einer E-Mail-Adresse („elektronische Bürgeradresse“) auch der Hochzeitstag und -ort und die gesetzlichen Vertreter samt Doktorgrad, Anschrift, Geburtstag, Geschlecht und Todestag im Bundesmelderegister erfasst werden sollen. Auch die Tatsache, ob ein Waffenschein oder eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt wurden, soll zum neuen Katalog gehören. Außerdem sei daran gedacht, den Kreis der Abrufberechtigten zu erweitern. heise beruft sich dabei auf einen Referentenentwurf, der den kommunalen Spitzenverbänden allerdings bislang noch nicht förmlich vorgelegt wurde. Nach weiteren Quellen plant das Bundesinnenministerium zudem, dass zwar die Kommunen die örtlichen Melderegister beibehalten und die zentral gespeicherten Daten nur Auszüge dieser darstellen. Gleichwohl ist offenbar daran gedacht, den Kommunen eine Dienstleistung anzubieten, die Daten auch und dann nur zentral für diese zu speichern.

Az.: I/2 113-01

Mitt. StGB NRW März 2008

147

Elektronischer Personalausweis mit Pseudonym

Nach Auskunft des Bundesinnenministeriums vom 12.02.2008 an die Bundestagsabgeordnete Gisela Piltz, FDP, ist geplant, die nächste Generation des Personalausweises nicht nur im Scheckkartenformat und signaturfähig auszugeben, sondern auch mit einer Pseudonym-Funktion für den Ausweisinhaber zu versehen. Damit wäre es möglich, amtlich beglaubigt, aber eben nur mittels eines Pseudonyms, Rechtsgeschäfte zu tätigen. Dabei soll der Ausweisinhaber stets selbst über den Umfang der vom Ausweis übermittelten Daten entscheiden können. Mit diesen Funktionen soll der neue Personalausweis auch im Wirtschaftsverkehr und E-Government elektronisch leicht eingesetzt werden können. Neben dem Lichtbild sollen auch zwei Fingerabdrücke elektronisch auf dem Dokument gespeichert werden.

Az.: I/2 113-01

Mitt. StGB NRW März 2008

148 Ladenöffnungszeiten am Muttertag 2008

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW hat durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Ladenöffnungsgesetz den diesjährigen Muttertag von den strengen Verkaufsverboten befreit, die ansonsten wegen des diesjährigen Zusammentreffens mit dem Pfingstsonn-

tag gelten würden. Somit können nun am 11.05.2008 mit dem Segen des Ministeriums laut dessen Pressemitteilung vom 10.02.2008 Floristen, Bäcker und Konditoren in Nordrhein-Westfalen ihre Geschäfte für fünf Stunden nach § 5 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz öffnen.

Az.: I/2 102-02

Mitt. StGB NRW März 2008

149

Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst

Das Rheinische Studieninstitut bietet ab Oktober 2008 einen Kurs „Prüfungserleichterter Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Dienst“ an.

Folgender Ablauf ist geplant:

Einführungslehrgang
20.10.2008 – 30.01.2009

Aufstiegslehrgang
24.08. – 30.11.2009
Im Anschluß an die Einweisungszeit gem. § 45 VAP g.D.

Die mündliche Prüfung soll Anfang 2010 erfolgen.

Kostenbeitrag:

1.235,00 € für Institutszugehörige, 1.790,00 € für sonstige Teilnehmer/innen zzgl. Prüfungsgebühr (110,00 bzw. 160,00 €)

Meldeschuß:

28.08.2008; über eine Zuordnung zum Standort Köln bzw. Bonn wird nach dem Meldeschluß entschieden.

Nähere Informationen sind beim Rheinischen Studieninstitut, Alteburger Str. 359 – 361, 50968 Köln, Tel.: 02 21/ 9 37 66 3, Fax: 02 21/9 37 66 50, erhältlich.

Az.: I/1 046-00

Mitt. StGB NRW März 2008

150

Satzung zur Verkleinerung der Räte

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz sieht vor, dass die Gemeinden bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um zwei, vier oder sechs, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern können. Ein mit Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes neu eingefügter Satz 3 sieht nunmehr vor, dass bestehende Satzungen bestehen bleiben, sofern sie nicht bis spätestens 15 Monate vor Ablauf einer Wahlperiode verändert werden. Diese Neuregelung hat zur Folge, dass in der Vergangenheit unbefristet erlassene Satzungen auch für zukünftige Kommunalwahlen gelten, sofern sie nicht aufgehoben oder verändert werden. Diejenigen Kommunen, die eine entsprechende Satzung ausdrücklich für die laufende Wahlperiode erlassen haben, müssen hingegen eine neue unbefristete Satzung erlassen, sofern sie die Verringerung des Rates auch für die Kommunalwahl 2009 fortsetzen wollen. Die Wahlperiode endet am 20.10.2009. Eine entsprechende Satzung muss daher spätestens bis zum 20.07.2008 in Kraft sein.

Des weiteren weisen wir darauf hin, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz die zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 von Hundert nach oben oder unten (bisher 33 1/3 von Hundert) beträgt. Nach § 4

Abs. 1 Kommunalwahlgesetz teilt der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 8 Monate vor Ablauf der Wahlperiode das Wahlgebiet in Wahlbezirke ein. Es empfiehlt sich, die Einteilung der Wahlbezirke jedoch nicht erst Anfang 2009 festzulegen, da gem. § 17 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz die Bewerber für die Wahlbezirke erst nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke gewählt werden können. Da die Wahlbezirkbewerber und die Listenbewerber üblicherweise in derselben Nominationsversammlung gewählt werden, die Wahl von Listenbewerbern aber bereits innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode gewählt werden können (§ 17 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz), empfiehlt es sich, die Wahlbezirke bereits vor Beginn der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode einzuteilen. Für die Einteilung der Wahlbezirke ist die Bevölkerungszahl maßgeblich, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht ist (§ 78 Kommunalwahlordnung).

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW März 2008

Finanzen und Kommunalwirtschaft

151 Stellungnahme zum Abschlagsgesetz

Zu dem Gesetzentwurf über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Deutschen Einheit (Abschlagsgesetz) hat sich der Städte- und Gemeindebund NRW gegenüber dem Landtag NRW mit Schreiben vom 25.01.2008 inhaltlich geäußert. In Ergänzung hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Vorbereitung auf die mündliche Anhörung vor dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW am 11.02.2008 zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Die beiden Stellungnahmen sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunaler Finanzausgleich“, „GFG 2006“ abrufbar.

Az.: IV/1 902-04/1; 904-02/3 Mitt. StGB NRW März 2008

152 Bundesregierung aktualisiert Stabilitätsprogramm

Der öffentliche Gesamthaushalt wird im Jahr 2007 ausgeglichen sein. Nach einer Verschlechterung im Jahr 2008 (Unternehmensteuerreform) ist ab 2009 wieder mit einem ausgeglichenen Haushalt bzw. sogar mit Überschüssen zu rechnen. Insgesamt ist die jetzt geplante Entwicklung der Staatsfinanzen deutlich günstiger als im Stabilitätsprogramm vom Dezember 2006. Die Bundesregierung betont, dass die Konsolidierungspolitik fortgesetzt werden muss.

Das Bundeskabinett hat am 5. Dezember 2007 ein aktualisiertes Stabilitätsprogramm für den Zeitraum bis 2011 gebilligt und im Rahmen des europäischen Haushaltsüberwachungsverfahrens an den ECOFIN-Rat und die Europäische Kommission übermittelt.

Der öffentliche Gesamthaushalt wird im Jahr 2007 ausgeglichen sein. Infolge der jetzt positiver eingeschätzten ge-

samtwirtschaftlichen Entwicklung, der niedriger als erwarteten Defizitquote für 2006 und des unerwartet starken Aufkommenanstiegs bei den gewinnabhängigen Steuern fällt der Finanzierungssaldo 2007 um 1,5 Prozent des BIP günstiger aus als vor einem Jahr angenommen.

Nach einer durch die Unternehmensteuerreform und die Senkung des Beitragssatzes der Bundesagentur für Arbeit hervorgerufenen Verschlechterung im Jahr 2008 wird ab 2009 wieder eine Verbesserung projiziert, so dass ab 2010 ein leichter Überschuss in Aussicht gestellt wird. Dabei soll der erwartete Rückgang der Einnahmenquote durch ein moderates Ausgabenwachstum mehr als ausgeglichen werden.

In struktureller, d. h. um konjunkturelle Effekte und temporäre Maßnahmen bereinigter Betrachtung, ergibt sich ein ähnliches Bild. Für das Jahr 2008 ist ein strukturelles Defizit von 0,5 Prozent des BIP geplant, nachdem der strukturelle Haushaltsausgleich 2007 schon beinahe erreicht werden soll (siehe Tabelle). Die Schuldenquote soll ab dem Jahr 2010 unter den im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 Prozent fallen.

Mit der nach dem aktualisierten Stabilitätsprogramm geplanten Entwicklung werden ab dem Jahr 2010 die europäischen Vorgaben („Maastrichter Kriterien“: Referenzwerte für die Defizit- und die Schuldenquote, Erreichen des mittelfristigen Haushaltsziels) eingehalten, ohne dass auf Ausnahmeklauseln zurückgegriffen werden muss.

Eckwerte des aktualisierten Stabilitätsprogramms der Bundesregierung (Stand Dezember 2007):

	2007	2008	2009	2010	2011
Prozent					
Wachstum des realen BIP	2,4	2	1,5	1,5	1,5
Staatlicher Finanzierungssaldo (in % des BIP)	0	-0,5	-0	0,5	0,5
Struktureller Finanzierungssaldo (in % des BIP)	-0	-0,5	-0	+0	0,5
Schuldenquote	65	63	61,5	59,5	57,5

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Az.: IV/1 900-03

Mitt. StGB NRW März 2008

153 Endschaftsklausel in Konzessionsverträgen

Nach den Entscheidungen des Kartellsenats des OLG Frankfurt vom 29.01.2008 – 11 U 19/07 und 11 U 20/07 ist das beklagte Energieversorgungsunternehmen verpflichtet worden, das Eigentum an bestimmten Gasverteilungsanlagen an die klagende Kommune zu übertragen. Dieser Übertragungsanspruch ist allerdings vertraglich begründet worden. Der Senat hat ausdrücklich festgestellt, dass sich ein Eigentumsübertragungsanspruch nicht aus § 46 Abs. 2 EnWG herleiten lässt. Der Wortlaut dieser Bestimmung sei nicht eindeutig. Damit bekommen die Endschaftsklauseln in den Konzessionsverträgen eine noch größere Bedeutung.

Die Entscheidungen des Kartellsenats des OLG Frankfurt sind in unserem Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/3 811-00/5

Mitt. StGB NRW März 2008

154 Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2007 konnten Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung ihre Haushaltssituation verbessern. Die Einnahmen des öffentlichen Gesamthaushalts stiegen um +2,9 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum, während die Ausgaben stagnierten. Kritisch zu sehen ist, dass die kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen – entgegen dem Trend bei den übrigen Haushaltsebenen – weiter ansteigen. Darin zeigt sich die grundsätzlich andere Qualität der kommunalen sozialen Leistungen, die weitgehend unabhängig sind von wirtschaftspolitischen Einflüssen (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Jugendhilfe). Die positive konjunkturelle Entwicklung schlägt sich vor allem beim Bund und der Sozialversicherung nieder.

Die öffentlichen Haushalte umfassen die Haushalte des Bundes und der Länder (jeweils einschließlich Extrahaushalte), die Gemeinden sowie die EU-Anteile und die Sozialversicherung.

Finanzierungssaldo: Nach Angaben des Statistischen Bundesamts liegt das Finanzierungsdefizit des öffentlichen Gesamthaushaltes Ende September 2007 bei 19,2 Milliarden Euro und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr mehr als halbiert.

Das Finanzierungsdefizit des Bundes verringerte sich auf 25,1 Milliarden Euro. Die Länder erzielten einen Finanzierungsüberschuss von 2,1 Milliarden Euro. Die Gemeinden erreichten einen Finanzierungsüberschuss von 3,7 Milliarden Euro. Die gesetzliche Sozialversicherung wies einen Finanzierungsüberschuss von 67 Millionen Euro aus.

Das Finanzierungsdefizit des öffentlichen Gesamthaushaltes wurde durch eine Nettokreditaufnahme von 18,4 Milliarden Euro gedeckt sowie durch Entnahmen aus Rücklagen und kurzfristige Kassenkredite. Die Kassenkredite lagen per 30.09.2007 bei 63,8 Milliarden Euro und waren damit deutlich höher als zu Jahresbeginn.

Einnahmen: Der Zuwachs bei den Einnahmen der öffentlichen Haushalte in den ersten drei Quartalen 2007 geht vor allem auf die kräftig gestiegenen Steuereinnahmen zurück. Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben stiegen beim Bund um +14,3 Prozent (auf 179,7 Milliarden Euro), bei den Ländern um +11,7 Prozent (auf 146,7 Milliarden Euro) und bei den Gemeinden um +7,6 Prozent (auf 44,6 Milliarden Euro).

Ausgaben: Die Ausgaben stagnierten auf dem Niveau des Vorjahreszeitraumes (+0,1 Prozent) und waren gekennzeichnet durch konstante Ausgaben für Personal, rückläufige Ausgaben für soziale Leistungen (-2,2 %) und Darlehensgewährungen (-15,3 %), aber auch durch Zuwächse beim laufenden Sachaufwand (+3,9 %), bei den Zinsausgaben (+2,2 %) und insbesondere bei den Sachinvestitionen (+4,2 %).

Die insgesamt rückläufigen Ausgaben für soziale Leistungen sind auf die günstige Entwicklung am Arbeitsmarkt infolge des konjunkturellen Aufschwungs zurückzuführen. Problematisch für die Kommunen ist, dass sie – anders als Bund, Länder und Sozialversicherung – nicht vom konjunkturellen Aufschwung in Form rückläufiger Ausgaben für soziale Leistungen profitieren. Während die Ausgaben für soziale Leistungen im öffentlichen Gesamthaushalt um

-2,2 Prozent zurückgingen, stiegen sie bei den Gemeinden um +2,4 Prozent weiter an (siehe Tabelle). Unter Konsolidierungsgesichtspunkten haben die Ausgaben für soziale Leistungen, die von den Kommunen zu tragen sind, grundsätzlich eine andere Qualität als die sozialen Leistungen von Bund, Ländern und Sozialversicherung.

Ausgaben für soziale Leistungen in den ersten drei Quartalen 2007:

	Öffentlicher Gesamthaushalt	Sozialversicherung	Bund	Länder insg.	Gemeinden insg.	Gemeinden West	Gemeinden Ost
Veränderung gegenüber den ersten drei Quartalen 2006	-2,2%	-1,9%	-10,2%	-0,3%	+2,4%	+2,7%	+1,0%
Soziale Leistungen in Mrd. Euro	268,9	212,5	22,2	5,9	28,4	23,7	4,8

Aufgrund der nahezu konjunkturunabhängigen Basis der kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen ist mit Zuwächsen in der Zukunft zu rechnen. Die demografische Entwicklung wird die sozialen Leistungen der Kommunen weiter steigen lassen. Damit stellen die kommunalen Ausgaben für Soziales ein erhebliches Konsolidierungsrisiko für die kommunalen Haushalte dar.

Az.: IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW März 2008

155

„Partnerschaften Deutschland Gesellschaft“

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 2007 zur „weiteren Entwicklung des ÖPP-Marktes in Deutschland“ die Gründung der „Partnerschaften Deutschland Gesellschaft“ (PDG) beschlossen. Die PDG soll private ÖPP-Beratungsleistungen für die öffentliche Hand anbieten. In der gleichzeitigen Beratungstätigkeit und Durchführung von Grundlagenarbeit liegt aus kommunaler Sicht ein Interessenkonflikt. Es bestehen deshalb Zweifel an der Neutralität der Beratung. Die Bundesregierung erwartet, dass eine kompetente Frühphasenberatung durch die PDG im Ergebnis zu mehr wirtschaftlichen ÖPP-Projekten führen wird. Die Gründung der PDG soll im ersten Halbjahr 2008 erfolgen.

Zwar betont die Bundesregierung in ihrem Konzept die Neutralität der Beratungsleistungen durch die PDG-Mitarbeiter, jedoch ist aus Sicht des DStGB nach wie vor offen, wie diese Neutralität zuverlässig sichergestellt werden soll.

Nachfolgend wird die Position des Bundesministeriums für Finanzen, das für die Ausarbeitung der PDG-Konzeption federführend war, zur Kenntnis geben.

Anliegen der PDG:

Mit der PDG sollen der Investitionstätigkeit zur Verbesserung der Infrastruktur ein starker Impuls gegeben und die

von der PPP-Task Forces des Bundes gestarteten erfolgreichen Initiativen weiter entwickelt werden, heißt es.

Seitens der öffentlichen Hand bestehe Beratungsbedarf bei der Durchführung von ÖPP-Projekten. Schwerpunktartig soll sich die BTG auf die frühen Projektphasen konzentrieren, in denen sich in aller Regel abschließend entscheidet, ob ein Beschaffungsvorhaben als ÖPP durchgeführt wird oder nicht. Es sei zu erwarten, dass eine kompetente Frühphasenberatung durch die PDG im Ergebnis zu mehr wirtschaftlichen Projekten führen wird. Auch sollen die Erfahrungen aus der Projektarbeit in die Grundsatzarbeiten einfließen.

In der PDG soll Know how der öffentlichen Hand und der privaten Wirtschaft zusammengefasst werden und „damit der Marktverbreiterung von ÖPP ein neuer starker Impuls gegeben“ werden. Die gemeinsame Beteiligung von öffentlicher Hand und Privaten an einer Gesellschaft sei notwendig, um der öffentlichen Hand eine an ihren Interessen geleitete Beratung zu gewährleisten, schreibt das BMF.

Durch eine hohe Qualität bei der Durchführung von Grundsatzarbeiten sowie bei der konkreten Projektberatung soll die PDG Maßstäbe setzen, an denen sich andere Marktteilnehmer orientieren. In der Beratungstätigkeit der PDG sieht die Bundesregierung ein Instrument, um marktgängige Produkte im Bereich der Grundlagenarbeiten zu entwickeln.

Es sei auf Grund der Gesamtkonzeption zu erwarten, dass durch die PDG die Zahl der konkreten Projekte gesteigert und die Rahmenbedingungen für ÖPP durch Bearbeitung allgemeiner, sektorübergreifender Fragestellungen und des entsprechenden Wissenstransfers verbessert werden.

Ausgestaltung der PDG:

Im Jahr 2008 soll die PDG als Aktiengesellschaft mit 50,1%iger Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und 49,9%iger Beteiligung der Privatwirtschaft gegründet werden.

Auf der öffentlichen Seite sollen sich Bund und möglichst viele Länder, eventuell auch einzelne interessierte Kommunen, die Beteiligung teilen, während auf der privatwirtschaftlichen Seite die ÖPP anbietenden Branchen mit ihren ÖPP interessierten Unternehmen über eine ebenfalls zu gründende Beteiligungsgesellschaft hinzutreten. Dabei müssten Interessenverwicklungen ausgeschlossen sein, heißt es im Konzept.

Zwar besteht keine Gewinnerzielungsabsicht bei der PDG, gleichwohl aber soll nach einer Anlaufphase die wirtschaftliche Eigenständigkeit der PDG auf Grund ihrer marktüblichen Honorareinnahmen gegeben sein.

Vergabe von Beratungsleistungen:

Vergaberechtlich ist eine integrierte Ausschreibung vorgesehen. Danach soll zunächst die PDG mit der öffentlichen Hand eine Rahmenvereinbarung abschließen. Diese Rahmenvereinbarung soll dann Teil eines Ausschreibungsverfahrens zur Gewinnung der privaten Beteiligung sein. Auf der Basis der Rahmenvereinbarung können dann die öffentlichen Auftraggeber die PDG ohne weitere Ausschreibung direkt beauftragen. Kommunen könnten der Rahmenvereinbarung beitreten und so die Leistungen der PDG in Anspruch nehmen, heißt es. Das Konzept der integrierten Ausschreibung werde von der Europäischen Kommis-

sion unterstützt, sei jedoch noch nicht durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes abgesichert. Insofern sieht das BMF ein verbleibendes vergaberechtliches Risiko.

Die Beauftragung der Gesellschaft durch die öffentliche Hand auf Basis einer mit der PDG abzuschließenden Rahmenvereinbarung würde auf freiwilliger Basis zu marktüblichen Honoraren erfolgen.

Neutralität der Beratungsleistungen:

Die Beratung selbst soll objektiv, unabhängig und schnell erfolgen und sich am Interesse der Marktteilnehmer in allen Sektoren orientieren, heißt es im Konzept. Für kleinere ÖPP-Projekte könnte die PDG vereinfachte und standardisierte Verfahrensweisen entwickeln, um die Transaktionskosten zu senken und gleichzeitig eine Beteiligung mittelständiger Unternehmen am ÖPP-Marktsegment zu fördern.

Die Empfehlungen für oder gegen die ÖPP-Variante eines Vorhabens dürfen nicht interessengeleitet sein. Vorgeslagene Projekte seien ergebnisoffen zu prüfen, von unwirtschaftlichen und ungeeigneten ÖPP-Projekten sei abzuraten.

Die Mitarbeiter der PDG sollen zur Hälfte aus dem öffentlichen und aus dem privaten Sektor kommen: Dabei dürfen die Mitarbeiter aus der Privatwirtschaft in keiner arbeitsrechtlichen Beziehung mit ÖPP-Anbietern (d.h. privaten Gesellschaftern der BTG) stehen.

Belange und Beratungsinteressen der Kommunen können – ebenso wie Angebotsbelange des Mittelstandes – durch Beiräte der PDG eingebunden werden, heißt es im Konzept.

Az.: IV/1 904-04/1

Mitt. StGB NRW März 2008

156

Sicherung des kommunalen Querverbundes

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22. August 2007 – I R 32/06 – gab es ein erstes Gespräch auf Staatssekretärssebene zwischen dem BMF und den kommunalen Verbänden. Folge dieses Gespräches war der Nichtanwendungserlass des BMF (BMF-Schreiben vom 07.12.2007, Az.: 2007/0570512, IV B 7 – S 2706/07/0011, vgl. Schnellbrief Nr. 192 v. 21.12.2007).

Wir möchten nachfolgend über den aktuellen Stand der Arbeiten an der Sicherung des kommunalen Querverbundes informieren. Auf Anregung der Hauptgeschäftsstelle des DStGB und des StGB NRW wurde ein interner Gesprächskreis mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, des VKU und des VDV gebildet. In diesem Gesprächskreis sollen konkrete Formulierungsvorschläge für eine Absicherung des kommunalen Querverbundes im Steuerrecht erarbeitet werden.

1. Steuerrechtlicher Änderungsbedarf

Der BFH hat zwar den Verlustausgleich innerhalb einer Organschaft nicht beanstandet (§ 42 AO). Er hat jedoch in Höhe des Verlustes eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) festgestellt und damit die wirtschaftlichen Vorteile der Zusammenfassung von Aufgabenbereichen innerhalb einer Organschaft wieder aufgehoben.

Die Regelungsvorschläge, die nun zur Sicherung des Querverbundes erarbeitet werden, sollen sich auf die vGA-Problematik konzentrieren. Da kommunale Leistungen sowohl in Betrieben gewerblicher Art (BgA) als auch in Kapitalgesellschaften erbracht werden, müssen beide Organisationsformen bei der gesetzlichen Neuordnung Berücksichtigung finden. Zudem sollen Aspekte der Zusammenfassung kommunaler Aufgabenbereiche in den Blick genommen werden.

Deshalb herrscht Einvernehmen, dass man bei den Vorschlägen zwar den Querverbund gegenüber dem Status quo inhaltlich nicht erweitern, sich andererseits aber auch nicht nur auf Querverbundsgestaltungen beschränken darf. In einer ersten Runde wurden vier Regelungsziele als erörterungswürdig festgelegt:

- Keine Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung und somit keine Steuerbelastung bei isolierten Dauerverlust-BgA.
- Zusammenfassung von BgA gesetzlich so zulassen, wie es bisher in den Richtlinien vorgesehen ist.
- Keine verdeckte Gewinnausschüttung und somit keine Steuerbelastung bei isolierter Kapitalgesellschaft mit Dauerverlusten.
- Zusammenfassende Gewinn- und Verlustverrechnung mehrerer Aufgabenbereiche in (einer) Kapitalgesellschaft(en) absichern.

Konkrete Formulierungsvorschläge sollen bereits im Frühjahr 2008 vorliegen.

2. Beihilferechtliche Relevanz

Zudem soll untersucht werden, ob bei den notwendigen steuerrechtlichen Änderungen beihilferechtliche Aspekte im Sinne der Art. 87 ff. EGV eine Rolle spielen können. Aus diesem Grund hat man sich darauf verständigt, diesen Problembereich gutachtlich bewerten zu lassen. Ein Gutachtenauftrag wurde bisher noch nicht erteilt.

Az.: IV/1 920-05

Mitt. StGB NRW März 2008

157 Leitfaden zu Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber

Die Bundesnetzagentur hat auf ihren Internetseiten einen Leitfaden zu den Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber eingestellt, der diesen Unternehmen als Empfehlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten dienen soll.

Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz und den darauf basierenden Rechtsverordnungen verpflichtet, Informationen beispielsweise zu Netzentgelten, Netzentgeltpässen und Netzstrukturdaten zu veröffentlichen. Diese Daten sollen vollständig und möglichst standardisiert dargestellt werden, damit sich Netznutzer wie Erzeuger, Lieferanten oder auch Letztverbraucher informieren und die verschiedenen Stromnetzbetreiber miteinander vergleichen können.

Der Leitfaden, zu dem die Branchenverbände konsultiert wurden, enthält die Rechtsgrundlage, eine Kurzbeschreibung und die inhaltliche Definition der einzelnen Veröffentlichungspflichten. Darüber hinaus gibt er Hinweise zum Datenformat, zum Zeitpunkt und zur Dauer der Be-

reitstellung sowie zur Platzierung der Information auf den Internetseiten der Stromnetzbetreiber.

Die Umsetzung des Leitfadens trägt zur Verbesserung der Transparenz für alle Marktteilnehmer bei.

Hintergrund für die Erstellung des Leitfadens ist eine aktuelle Auswertung zahlreicher Internetauftritte von Stromnetzbetreibern durch die Bundesnetzagentur. Nach Angaben der Bundesnetzagentur kommen viele Netzbetreiber ihren Veröffentlichungspflichten nicht oder nur unvollständig nach. Darüber hinaus seien die entsprechenden Informationen teilweise schwer auffindbar.

Der Leitfaden ist im Intranet für StGB NRW-Mitglieder unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: IV/3 811-003

Mitt. StGB NRW März 2008

158 Pressemitteilung: Kommunen zum Rettungskonzept für die WestLB

Zum Rettungskonzept des Landes für die WestLB erklären die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen: Die Städte, Kreise und Gemeinden begrüßen es sehr, dass das Land seiner besonderen Verantwortung für die WestLB gerecht wird und Risiken in Höhe von 3 Mrd. Euro für die angeschlagene WestLB absichern will. So kann kurz- und mittelfristig die Existenz der WestLB gesichert und Zeit für notwendige Restrukturierungsmaßnahmen und die Entwicklung eines zukunftsfähigen Geschäftsmodells gewonnen werden.

Sorgen bereiten den Städten, Kreisen und Gemeinden aber die Gegenleistungen, die das Land für seine Hilfsmaßnahmen von den anderen Trägern der Landesbank – den Sparkassenverbänden und den Landschaftsverbänden – fordert. Zwar konnten die Sparkassen und die Kommunen die Forderung des Landes nach gesetzlicher Anerkennung des S-Finanzverbundes und insbesondere nach einer gesetzlichen Regelung, dass die Sparkassenzentralbank Träger einer Sparkasse sein kann, zurückweisen. Die Gefahr einer Vertikalisierung, d.h. die existenziellen Sorgen gegenüber einer Fusion von WestLB und Sparkassen in einem Konzern, konnte indes keineswegs ausgeräumt werden.

Die nunmehr vereinbarten Eckpunkte zur Zukunftssicherung der WestLB sehen nämlich vor, dass die vertikale Marktbearbeitung zwischen Sparkassen und WestLB AG im S-Finanzverbund NRW intensiviert und Träger einer Sparkasse nach Anhörung des Verwaltungsrates durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seine Trägerschaft auf den zuständigen Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank auf Zeit übertragen kann.

Die Kommunen und ihre Sparkassen sind weiterhin bereit, eine konstruktive Rolle bei der Existenzsicherung und Neuordnung der WestLB zu spielen. Allerdings darf dies nicht auf Kosten der kommunalen Sparkassen gehen und deren größte Stärke untergraben, nämlich die feste Verankerung in ihrer Heimatregion und damit ihre enorme Markt- und Kundennähe.

Deshalb können die Städte, Kreise und Gemeinden nur davor warnen, zur Rettung der Landesbank begehrlig auf die Sparkassen zu blicken und eine Integration der kommunalen Institute in die Strukturen der Landesbank als Allheilmittel gegen die Krise der WestLB anzupreisen. Der

WestLB soll offenbar der Zugang zum Geschäft mit Privatkunden sowie kleineren und mittleren Unternehmen eröffnet werden, in dem die Sparkassen die Marktführerschaft innehaben.

Gegen die Abkehr von der bisherigen Arbeitsteilung zwischen Landesbank und Sparkassen sprechen aber nach wie vor wichtige Gründe: Die Sparkassen würden durch eine enge Verflechtung mit der Landesbank einen Großteil ihrer unternehmerischen Selbständigkeit einbüßen. Sie würden gewissermaßen zu bloßen Vertriebsstellen der Landesbank. Für den Sparkassen-Verbund insgesamt hätte das wegen des Verlustes an Kundennähe negative wirtschaftliche Folgen. Es wäre überdies mit den wichtigsten Strukturmerkmalen des kommunalen Sparkassenwesens unvereinbar. Dazu gehören neben der im Verbundprinzip angelegten Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Landesbank vor allem die kommunale Anbindung der Sparkassen, ihre dezentrale Struktur und ihr öffentlicher Auftrag.

Und auch Folgendes gilt trotz aller Gegenbeteuerungen des Landes: Die Fusion einer kommunalen Sparkasse mit einer Aktiengesellschaft namens WestLB wäre ein weiterer Schritt in Richtung Privatisierung.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW März 2008

159 Schlussrechnungen zum GFG 2008

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat uns nunmehr die endgültigen Berechnungen zu den Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 übersandt. Die Schlussrechnungen sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunaler Finanzausgleich“, „GFG 2008“ abrufbar.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW März 2008

160 Schulden der öffentlichen Haushalte 2007 gestiegen

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) waren die öffentlichen Haushalte (einschließlich Extrahaushalte) zum Jahresende 2007 insgesamt mit 1.501,7 Mrd. Euro am Kreditmarkt verschuldet. Gegenüber dem Vorjahresstand ist das ein Anstieg um 4,6 Mrd. Euro oder 0,3%. Die öffentlichen Haushalte umfassen die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich ihrer jeweiligen Extrahaushalte.

Beim Bund erhöhten sich die Kreditmarktschulden um 5,5 Mrd. Euro (+ 0,6%) auf 937,6 Mrd. Euro und bei den Ländern um 2,2 Mrd. Euro (+ 0,4%) auf 482,6 Mrd. Euro. Bei den Gemeinden/Gemeindeverbände sanken sie dagegen um 3,1 Mrd. Euro (- 3,6%) gegenüber dem Vorjahresstand auf 81,4 Mrd. Euro.

Neben den Kreditmarktschulden zur Deckung des Defizits zwischen Einnahmen und Ausgaben nahmen die öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren zunehmend Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe auf. Diese erreichten am 31.12.2007 insgesamt 50,1 Mrd. Euro und übertrafen damit den Vorjahreswert um 3,7%. Die Kassenkredite von Bund und Ländern lagen zum Jahres-

ende 2007 bei 19,6 Mrd. Euro (+ 7,7%) beziehungsweise 2,5 Mrd. Euro (+ 8,5%). Die Bedeutung der Kassenkredite war bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden besonders hoch, Ende 2007 hatten diese 27,9 Mrd. Euro (+ 0,6%) an Kassenkrediten aufgenommen. Die Relation der Kassenkredite zu den Kreditmarktschulden bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden betrug damit 34,3%.

Unter Einbeziehung der Kassenkredite stieg die Gesamtbelastung der öffentlichen Haushalte auf 1.551,8 Mrd. Euro (+ 0,4% bzw. + 6,4 Mrd. Euro gegenüber dem 31.12.2006).

Endgültige detaillierte Ergebnisse werden voraussichtlich Mitte des Jahres in der Fachserie 14, Reihe 5 „Schulden der öffentlichen Haushalte 2007“ veröffentlicht.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW März 2008

161 Vertretung der Gemeinde in Gesellschafterversammlungen

Die in der Sondervorschrift des § 113 Abs. 2 GO NRW vorgeschriebene Vertretung der Gemeinde in Gesellschafterversammlungen durch einen vom Rat bestellten Vertreter greift nach dem Beschluss des OLG Hamm vom 21. Juni 2007 – 15 W 400/06 – (GmbHR 2007, S. 1223) auch dann, wenn die Gemeinde Alleingesellschafterin einer GmbH ist.

Das AG Arnsberg hatte einen Antrag auf Eintragung der Änderung bzw. Ergänzung des Gesellschaftsvertrags einer kommunalen GmbH in das Handelsregister zurückgewiesen, weil die Stadt als Alleingesellschafterin dieser Gesellschaft bei der notariellen Beschlussfassung durch den Bürgermeister und den vertretungsberechtigten Beamten nicht wirksam vertreten worden sei. § 64 Abs. 1 GO NRW, nach dem die Gemeinde bei Verpflichtungserklärungen durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten vertreten werde, sei im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Vielmehr müsse sie in der Gesellschafterversammlung einer juristischen Person, an der sie beteiligt sei, gem. § 113 Abs. 2 GO NRW durch einen vom Rat bestellten Vertreter vertreten werden. Der o. g. Beschluss sei nicht von einem solchen Vertreter gefasst worden. Das Oberlandesgericht hat diese Auffassung bestätigt.

Die Vorschriften des § 63 Abs. 1 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 GO NRW, wonach dem Bürgermeister die gesetzliche Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften obliege und Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden solle, der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten bedürften, würden durch § 63 Abs. 2 GO NRW insoweit eingeschränkt, als dass für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW gelte. Sofern über den gem. § 113 Abs. 2 GO NRW vom Rat bestellten Vertreter der Gemeinde hinaus weitere Vertreter zu benennen seien, müsse der Bürgermeister oder ein vom ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. § 113 GO NRW stelle eine Spezialvorschrift dar, die dem allgemeinen Recht der Außenvertretung einer Gemeinde nach § 63 Abs. 1 GO NRW vorgehe.

Die Vertretungsregelung in § 113 Abs. 2 GO NRW hänge – so die Auffassung des OLG Hamm – nicht davon ab, mit welchem Umfang die Gemeinde an der Gesellschaft beteiligt sei und ob die Beteiligung unmittelbar oder über eine Hol-

ding bestehe. Die Vorschrift unterscheide weder nach dem Beteiligungsumfang noch nach der Art der rechtlichen Konstruktion, sondern setze lediglich voraus, dass die Gemeinde überhaupt an einer Gesellschaft beteiligt sei, da die Zwecke der Entsendung von Art und Umfang der Beteiligung unabhängig seien. In jedem Fall solle die Gemeinde über ihre Vertrauensperson ihre Interessen in den genannten Gremien zur Geltung bringen können. Die Gemeindeordnung unterscheide auch sonst nicht zwischen einer Mit- und Alleinbeteiligung. Die in § 108 GO NRW aufgenommene „Gründung“ eines Unternehmens sei als Sonderfall der Beteiligung in die Vorschrift einbezogen worden, um auch die Fälle echter Umwandlung nach den §§ 57 und 58 UmwG zu erfassen.

Bei Beschlüssen von Gesellschafterversammlungen kommunaler GmbH sollte auf die Einhaltung der Vertretungsregelungen geachtet werden. Hierbei gibt in Nordrhein-Westfalen insbesondere die Vorschrift des § 113 GO NRW den gesetzlichen Rahmen vor. Weitere Einzelheiten können im Gesellschaftsvertrag der kommunalen GmbH ausgestaltet werden. Im Einzelfall ist daher stets das jeweilige Vertretungsrecht zu überprüfen.

Az.: IV/3 810-05/2

Mitt. StGB NRW März 2008

Schule, Kultur und Sport

162 Bündnis „Gemeinsam länger lernen“

Eine Initiative aus der evangelischen Kirche, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und von bekannten Persönlichkeiten der Wirtschaft, des Handwerks und aus den Erziehungswissenschaften in NRW hat das Bündnis gegründet: „Länger gemeinsam lernen“. Mit diesem Bündnis soll in Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Diskussion über das Schulbildungssystem angestoßen werden. In zehn Punkten haben die Beteiligten zusammengefasst, wie sie sich eine zukunftsorientierte bildungsgerechte Schule vorstellen.

1. Wir wollen eine pädagogisch kreative Schule, die alle Kinder und Jugendlichen nach ihren individuellen Möglichkeiten optimal fördert und ihnen vielfältige Unterstützung bietet.
2. Wir wollen eine bildungsgerechte Schule, in der alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Elternhaus, sozialer und kultureller Herkunft, die gleichen Chancen haben.
3. Wir wollen eine anspruchsvolle Schule, die alle Kinder und Jugendlichen motiviert, gute Leistungen zu erzielen.
4. Wir wollen eine wertorientierte Schule, die ihren Erziehungsauftrag wahrnimmt und Orientierung durch Werte bietet, die in ihr gelebt und vermittelt werden.
5. Wir wollen eine demokratische Schule, in der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam das Lernen gestalten und Verantwortung für das demokratische Zusammenleben in der Schule übernehmen.
6. Wir wollen eine integrative Schule, die Gemeinschaft stiftet und kein Kind ausgrenzt.

7. Wir wollen eine zukunftsweisende Schule, in der alle Kinder möglichst lange gemeinsam lernen können.
8. Wir wollen eine angebotsreiche Ganztagschule, die allen Schülerinnen und Schülern offen steht.
9. Wir wollen eine erfolgsorientierte Schule für alle Schülerinnen und Schüler, eine Schule ohne Sitzenbleiben, Abstufungen oder Abschlüssen.
10. Wir wollen eine lebendige Schule, in die Kinder und Jugendliche gerne gehen, weil das Leben und Lernen in der Schule Freude machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Schulstruktur pragmatisch und vorurteilsfrei geprüft werden müsse. Wenn das gegliederte Schulsystem nach dem Urteil der meisten Bildungsexperten zu sozialen Ungerechtigkeiten führe und den Anforderungen einer modernen Wissensgesellschaft nicht gerecht werde, dann müsse es verändert werden.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW März 2008

163 Darlehen für kommunale Investitionen im Bereich Sportstätten

Die Landesregierung und der Landessportbund haben am 13. Februar 2008 das Bündnis für den Sport unterzeichnet. Ein Schwerpunkt des Bündnisses ist das neue Sportstättenfinanzierungsprogramm der Landesregierung. Es ermöglicht zum einen Sportvereinen, eigenständig Sportanlagen anzuschaffen, zu modernisieren oder neu zu bauen. In den kommenden drei Jahren wird die NRW.BANK durch die Landesregierung bereitgestellte Darlehen in Höhe von 150 Mio. Euro an nordrhein-westfälische Sportvereine vergeben.

Teil des Bündnisses ist zum anderen ein Darlehensprogramm zur Finanzierung von Investitionen kommunaler Antragsteller im Bereich der Sportstätten. Antragsberechtigte sind nach dem der Geschäftsstelle vorliegenden Entwurf des Merkblattes kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, die auf der Basis des Zweckverbandsgesetzes bzw. den entsprechenden Landesgesetzen zur kommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Bundesländer gegründet wurden. Es werden Investitionen in die Sportstätteninfrastruktur gefördert, soweit diese einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen. Förderbereiche sind der Erwerb von Sportanlagen und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzungen hergerichtet werden, Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung. Förderfähige Ausgaben sind die Kosten für den Grunderwerb einschließlich Herrichtung, Erschließung und ggf. Abbruchmaßnahmen, Baukosten, Kosten für die Herstellung von Außenanlagen, Kosten für die Ausstattung und Planungskosten.

Die Förderung erfolgt als Darlehen. Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung.

Nähere Informationen können dem Merkblatt NRW.BANK. Kommunal Invest entnommen werden, das von der Homepage der NRW-BANK unter www.nrwbank.de heruntergeladen werden kann.

Az.: IV/2 380-19

Mitt. StGB NRW März 2008

Studie „Pisa-Verlierer – Opfer ihres Medienkonsums“

Vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. wird seit dem Jahr 2004 die Frage untersucht, wie sich bestimmte Mediennutzungsmuster auf Schulleistungen von Kindern und Jugendlichen auswirken. Die Befunde weisen nach Mitteilung des Instituts überraschend deutliche Parallelen zu den Ergebnissen der drei Pisa-Studien auf. Dort seien im Vergleich bestimmter Schülergruppen erhebliche Leistungsunterschiede festgestellt worden. So hätten Schüler mit Migrationshintergrund erheblich schwächer abgeschnitten als einheimische deutsche. Entsprechendes gelte im Vergleich von Schülern aus sozial schwachen Familien mit solchen aus der Mittelschicht. Ferner hätten Jungen schwächer abgeschnitten als Mädchen und norddeutsche Schüler schwächer als süddeutsche. Bei der Interpretation dieser teilweise sehr ausgeprägten Leistungsunterschiede sei bislang ein wichtiger Aspekt kaum beachtet worden.

Bereits als Viertklässler verfügten die vier Pisa-Verlierergruppen in ihren Kinderzimmern über eine erheblich größere Ausstattung mit Fernseher, Spielkonsole und Computer als ihre jeweilige Gegengruppe. So würden die Jungen zu 39 % eine eigene Spielkonsole, Mädchen dagegen nur zu 16 % eine solche besitzen. Bei Migrationskindern im Vergleich zu deutschen Kindern falle hier der Unterschied mit 44 % zu 22 % ähnlich groß aus. Er wachse sogar auf 43 zu 11 %, wenn man Kinder aus bildungsfernen Familien (beide Eltern höchstens Hauptschulabschluss) mit solchen aus der bildungsnahen Mittelschicht vergleiche (mindestens ein Elternteil Akademiker). Beim Fernseher zeichne sich ein ähnliches Bild ab: Norddeutsche Kinder verfügen zu 42 % über ein eigenes TV-Gerät, süddeutsche nur zu 27 %. 10-Jährige aus Migrationsfamilien lägen mit 52 zu 32 % vor den deutschen Kindern. Und erneut ergäbe sich der größte Unterschied, wenn man nach dem Bildungsniveau der Eltern unterscheide (bildungsfernes Elternhaus: 57 %, bildungsnaher Mittelschicht 16 %).

Als Folge dieser Ausstattungsunterschiede bei Mediengeräten würden die PISA-Verlierer schon als 10-Jährige und später als 15-Jährige einen weit höheren und auch inhaltlich problematischeren Medienkonsum als ihre bei PISA besser abschneidenden Vergleichsgruppen aufweisen. Dies belegten zwei vom KFN durchgeführte Querschnittsbefragungen von 5.500 Viertklässlern und 17.000 Neuntklässlern.

Die Studie belege, je mehr Zeit Schülerinnen und Schüler mit Medienkonsum verbringen und je brutaler dessen Inhalte seien, desto schlechter fielen die Schulnoten aus.

Die Befunde eröffneten viel versprechende Perspektiven dafür, wie man die schulischen Leistungen der PISA-Verlierer nachhaltig verbessern könne. Die Eltern sollten gezielt darüber aufgeklärt werden, wie negativ sich extensiver Medienkonsum auf Schulleistungen auswirke. Bildschirmgeräte gehörten im Übrigen nicht ins Kinderzimmer. Ferner sei festzustellen, dass der Jugendmedienschutz nach wie vor nicht die erhoffte Wirkung entfalte. Kinder und Jugendliche kämen relativ problemlos an Filme und Spiele heran, die als jugendgefährdend anzusehen seien.

Die nordrhein-westfälische Schulministerin Barbara Sommer und der niedersächsische Kultusminister Bernd Busemann haben am 15. Februar 2008 Stellung bezogen zu den

Ergebnissen dieser Studie. Die Schulministerin des Landes Nordrhein-Westfalen zeigte sich besorgt darüber, dass die übermäßige und unkontrollierte Nutzung von elektronischen Medien die Bildungschancen von zu vielen jungen Menschen beeinträchtige. Die Ministerin kündigte eine Aufklärungskampagne des Schulministeriums NRW an: Die Lehrerinnen und Lehrer würden in der Fortbildung und im Amtsblatt verstärkt auf das Problem hingewiesen, um Eltern besser beraten zu können. Das Schulministerium nutze seine Homepage (www.schulministerium.nrw.de) und eine im Juni erstmals erscheinende Elternzeitschrift, um Eltern zu sensibilisieren. Eltern sollen ermutigt werden, den Kindern Grenzen zu setzen.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW März 2008

165 Fördergrundsätze für Auslandsstipendien in Nordrhein-Westfalen

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle die Fördergrundsätze für Auslandsstipendien in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Diese können auch abgerufen werden auf der Internetseite www.kultur.nrw.de. Mit den Fördergrundsätzen unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen Künstlerinnen und Künstler in allen Kunstsparten durch individuelle Auslandsstipendien. Zugleich sollen damit die Städte und ihre Kultureinrichtungen nach Möglichkeit in ihrer internationalen Zusammenarbeit gefördert werden.

In Betracht kommenden Bewerbern wird empfohlen, vor der Einreichung eines Förderantrages mit der Gemeinde und den örtlichen Kultureinrichtungen des Wohnsitzes gemeinsam zu prüfen, ob mit dem geplanten Arbeitsaufenthalt im Ausland auch eine Aufnahme einer ausländischen Künstlerin oder Künstlers in der Gemeinde oder einer Kultureinrichtung des Wohnsitzes verbunden werden kann. Dadurch soll erreicht werden, dass ggf. vor Ort in Nordrhein-Westfalen vorhandene Möglichkeiten für die Aufnahme ausländischer Künstlerinnen und Künstler gegenseitig genutzt werden. Die Gegenseitigkeit müsse nicht gleichzeitig erfolgen und könne sich auch auf andere Kunstsparten beziehen.

Die Fördergrundsätze wurden nicht mit der Geschäftsstelle abgestimmt.

Az.: IV/2 401

Mitt. StGB NRW März 2008

166 Schulabschluss von Jugendlichen mit ausländischem Pass

Nach dem Ergebnis einer Sonderauswertung der Integrationsdaten des Wegweisers Demographie der Bertelsmann-Stiftung schließen ausländische Kinder in Ostdeutschland (17,7 %) häufiger die Schule mit Abitur ab als in Westdeutschland (9,2 %), bleiben aber in Ost und West weit hinter dem Gesamtdurchschnitt (25 %) zurück. Zudem beende jeder fünfte ausländische Jugendliche (19,4 %) die Schule ohne Abschluss.

Nach der Sonderauswertung schließen in keinem Bundesland so viele Kinder mit ausländischem Pass ihre Schule mit Abitur wie in Brandenburg. Hier liege die Abiturquote der ausländischen Kinder (30,5 %) sogar über der allgemeinen Abiturquote (29,2 %). Schon weit dahinter liege Sachsen mit 19,7 %. In den Ländern mit der niedrigsten Abitur-

quote, Baden-Württemberg (20,9 %) und Bayern (19,5 %), sei auch die Abiturquote der Ausländer mit 3,7 und 6,7 % weit unter dem Gesamtdurchschnitt. Ursache für die deutlichen Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland sei eine andere Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung. Ausländer aus bildungsfernen Schichten seien im Osten seltener vertreten.

Die Anzahl der ausländischen Schüler, die die Schule ohne Abschluss verlassen, liege hingegen in Ost und West bei rund 19 % und sei im Vergleich mit den deutschen Schülern (9,3 %) mehr als doppelt so hoch. Damit breche bundesweit etwa jeder fünfte ausländische Jugendliche die Schule ab. Hessen (10,3 %) und Mecklenburg-Vorpommern (13 %) hätten die niedrigsten Schulabbrechquoten unter ausländischen Jugendlichen. Bremen (29 %) und Sachsen-Anhalt (29,4 %) lägen hingegen weit über dem bundesweiten Durchschnitt.

Nähere Informationen unter www.wegweiser-demographie.de

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW März 2008

167 Studie zum Leseförderungsprojekt „ZeitungsZeit – Nachrichten für die Schule“

Die Landesanstalt für Medien NRW (Lfm) und der Zeitungsverlegerverband NRW e.V. haben am 11. Februar in Düsseldorf eine Studie zum Leseförderungsprojekt „ZeitungsZeit – Nachrichten für die Schule“ veröffentlicht. Danach steige das Interesse von Hauptschülern an regelmäßiger Zeitungslektüre nachhaltig, wenn das Medium Zeitung auch im Unterricht behandelt werde. Das Medium Zeitung habe eine Schlüsselfunktion für die allgemeine Medienkompetenz, weshalb sich die Lfm bei dem Leseförderungsprojekt engagiert habe. Die Ergebnisse der Begleitforschung zum Projekt würden zeigen, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ihr Wissen über die Zeitung und das Verständnis von Zeitungstexten nachhaltig deutlich verbessern konnten. Die Hälfte aller teilnehmenden Schüler habe bekundet, über den Projektzeitraum hinaus weiterhin regelmäßig Zeitung lesen zu wollen. Dass dies nicht eine reine Absichtserklärung sei, würden die Vergleichswerte aus dem Vorjahr zeigen. Von den Schülern, die im Jahr 2006 an dem Projekt teilgenommen hätten, lese knapp die Hälfte (47 %) auch ein Jahr nach Projektende noch regelmäßig Zeitung.

Ein weiteres Ergebnis sei, dass das Zeitungslesen im Unterricht über 80 % der Schüler gefallen habe. Drei Viertel der Schüler hätten überdies angegeben, sich nun besser in der Zeitung zurecht zu finden.

Weitere Informationen über www.zeitungszeit.de.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW März 2008

Datenverarbeitung und Internet

168 Referenten gesucht für 9. ÖV-Symposium

Am 21.08.2008 findet das 9. ÖV-Symposium (Öffentliche Verwaltung) in Recklinghausen statt. Auch diesmal sollen bei der vom Land NRW und den Kommunalen Spitzenver-

bänden ausgerichteten Veranstaltung interessante E-Government-Projekte aus dem Kommunal- und dem Landesbereich vorgestellt werden. Bislang sind folgende Themenkomplexe vorgesehen: Strategische IT-Steuerung (IT-Steuerung/IT-Strategie, Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung, Shared Services Center), Kundenschnittstellen (Einheitliche Behördenrufnummer 115 (mit VoIP), EU-Dienstleistungsrichtlinie, Bürgerportal mit Verwaltungssuchmaschine, Signatur, ID-Management, Mitarbeiter-Portale) und Anwendungen (Meldewesen, Online-Vermarktung durch die Justiz, Mobile Anwendungen, Breitband, Inspire, Geodaten). Für diese, aber gerne auch weitere Themen, werden Referenten aus der Verwaltung gesucht. Interessenten mögen sich bitte bis zum 10.03.2008 per E-Mail an Herrn Dr. Lutz Gollan vom Städte- und Gemeindebund NRW (Lutz.Gollan@Kommunen-in-NRW.de) wenden.

Az.: I/2 805-06 Mitt. StGB NRW März 2008

169 Einladung zum 45. Erfahrungsaustausch KoopA

Am 7. und 8. April 2008 findet in Darmstadt der 45. Erfahrungsaustausch des Kooperationsausschusses ADV Bund / Länder / Kommunalbereich (KoopA ADV) statt, ausgerichtet vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Veranstaltungsort ist das Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt. Nähere Einzelheiten können dem offiziellen Einladungsschreiben entnommen werden, das unter <http://www.koopA.de/austausch/index.html> online verfügbar ist. Dort stehen auch das Programm und das Online-Anmeldeformular, das bis zum 07.08.09 versendet werden sollte, bereit. Die Teilnahme kostet 80,- EUR ohne Unterkunft.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW März 2008

170 Kostenlose CeBIT-Tickets von CZ

Die Computerzeitung (CZ) stellt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Messe AG kostenlose Fachbesucher-Tickets für die CeBIT 2008 in Hannover (04.-09.03.2008) bereit (Stand: 20.02.2008). Diese sind nach einer Online-Registrierung bei der Deutschen Messe im Internet über die Adresse <http://microsite.computerzeitung.de/cebit-2008/index.html> bestellbar.

Az.: I/2 800-00 Mitt. StGB NRW März 2008

171 NRW-Tag auf der CeBIT 2008

Wie angekündigt, findet am 07.03.2008 während der CeBIT in Hannover der NRW-Tag statt, an dem u.a. Herr Innenminister Dr. Ingo Wolf teilnehmen wird (StGB NRW Mitteilung 92/2008). Das nun vorliegende Programm für die entsprechende kostenlose Führung sieht folgende Inhalte vor: Treffpunkt: Halle 9/D76 (Meeting Point). Beginn: 12:30h Begrüßung mit Imbiss, ab 13h: Rundgang mit max. 6 Stationen/thematischer Ausrichtung, Ende: spätestens 14:30h auf dem NRW-Stand. Infos/Anmeldung sind über Frau Martina Clausen/Deutsche Messe, Tel. 0511-89-33148, E-Mail: martina.clausen@messe.de erhältlich/ möglich.

Az.: I/2 805-03 Mitt. StGB NRW März 2008

172 Städtetag gegen Städte-Top-Level-Domains

Der Deutsche Städtetag spricht sich – entgegen eines vom Bundestag am 17.01.008 verabschiedeten Antrags (BT-DrS. 16/4564, <http://dip.bundestag.de/btd/16/045/1604564.pdf>) – gegen die Einführung von Top-Level-Domains in Internetnamensraum auf Basis von Städtenamen aus. Internetadressen mit der Endung „.berlin“ etwa, wie sie vom Bundestag und teilen der Wirtschaft gefordert werden, sind nach Auffassung des Präsidiums (Sitzung vom 12.02.2008) nicht zielführend, da zum einen kein wesentlicher Nutzen für die Städte und die Bürgerschaft durch sie erkennbar und zum anderen erheblichen Risiken hiermit verbunden seien. Dazu zählten etwa die Gefahr der Verwirrung der Nutzerschaft durch irreführende Seiten oder das Risiko, dass Internetseiten mit rechtlich oder ethisch fraglichen Inhalten unter dem Städtenamen betrieben würden.

Az.: I/2 800-01

Mitt. StGB NRW März 2008

Jugend, Soziales und Gesundheit

173 Aufgabencharakter der Kinder- und Jugendförderpläne

Auf eine Kleine Anfrage im Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung Mitte Januar 2008 zum Rechtscharakter der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz Stellung genommen. Danach ist Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 8 Abs. 13. AG-KJHG (KJFöG) konkretisiere diese kommunale Verpflichtung. Die Verpflichtung des Trägers der örtlichen Jugendhilfe, jeweils für eine Wahlperiode einen kommunalen Förderplan auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung zu erstellen, sei in § 15 Abs. 4 des 3. AG-KJHG normiert.

Die Leistungen der Jugendhilfe seien enumerativ in § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 6 SGB VIII aufgeführt. Der kommunale Förderplan erfasse hiervon lediglich die Nr. 1 (§§ 11 – 14 SGB VIII). Wenngleich die Verpflichtung zur Erstellung dieses Förderplanes unabhängig von der finanziellen Situation der jeweiligen Kommune bestehe, so hätten die örtlichen Träger bei der konkreten Förderung gem. § 15 Abs. 1 und 3 des 3. AG-KJHG ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Somit seien die diesbezüglichen kommunalen Leistungen dem Grunde, nicht jedoch der Höhe nach pflichtige Aufgaben.

Unberührt hiervon bleiben nach Auffassung der Landesregierung die übrigen finanziellen Leistungsverpflichtungen der jeweiligen Kommune als Pflichtaufgaben (z.B. § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) bestehen. Grundsätzlich gebe es einen Vorrang der örtlichen Jugendhilfeplanung gegenüber dem kommunalen Haushaltsrecht nicht. Vielmehr seien von der Gemeinde die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften insgesamt zu beachten.

Az.: III 702

Mitt. StGB NRW März 2008

174 Handlungsleitfaden zum Wohnen im Alter

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene Leitfaden „Wohnen im Alter: Bewährte Wege – Neue Herausforderungen“ will Städte,

Kreise und Gemeinden dabei unterstützen, ihre Wohnangebote gezielt zu planen, die Bedürfnisse von Jung und Alt aufzugreifen und eine nachhaltige Wohnkultur zu schaffen. Er knüpft an die bereits geleisteten Erfolge der Kommunen an und gibt mit zahlreichen Informationen, Praxisbeispielen und Checklisten Anregungen, wie qualitätsgeleitete, an den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen orientierte Wohnangebote ausgebaut werden können.

Der Handlungsleitfaden „Wohnen im Alter: Bewährte Wege – Neue Herausforderungen“ kann auf der Homepage des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.bund.de) unter der Rubrik Publikationen in Schriftform als auch als download kostenlos angefordert werden.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW März 2008

175 Kosten von Existenzminimum und Grundsicherung

Die Bundesregierung hat jüngst auf eine Kleine Anfrage im Bundestag zu den finanziellen Auswirkungen Stellung genommen, die durch eine Erhöhung insbesondere familienbezogener Finanztransfers zu erwarten wären. Zusammenfassend ergeben sich hieraus folgende Bewertungen:

- Eine Anhebung des steuerlichen Existenzminimums um jeweils 100 Euro führt über eine isolierte Erhöhung des Grundfreibetrags zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 690 Mio. Euro und bei einer isolierten Erhöhung des Kinderfreibetrages zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 125 Mio. Euro.
- Eine Erhöhung des Kindergeldes um 5 Euro monatlich führt zu Kosten in Höhe von rd. 950 Mio. Euro pro Jahr.
- Die Verringerung des Eingangssteuersatzes um einen Prozentpunkt führt zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 860 Mio. Euro.
- Die Verringerung des Spitzensteuersatzes um einen Prozentpunkt von 45 % auf 44 % führt zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 300 Mio. Euro.
- Die Anhebung des Arbeitslosengeldes II um 10 Euro auf 357 Euro würde zu Mehrkosten von mind. 770 Mio. Euro führen.
- Die Anhebung des Regelsatzes der Sozialhilfe um 10 Euro auf 357 Euro würde zu Mehrkosten von mind. 140 Mio. Euro pro Jahr führen.

Die Bundesregierung weist ferner darauf hin, dass im Jahr 2006 die Kindergeldleistungen insgesamt 34,89 Mrd. Euro betragen, 26,41 Mrd. Euro für Arbeitslosengeld II ausbezahlt wurden und die Summe der reinen Ausgaben in der Sozialhilfe außerhalb von und in Einrichtungen sich insgesamt auf 18,1 Mrd. Euro netto belief. Der finanzielle Aufwand für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz betrug im gleichen Jahr für Bund und Länder zusammen 2,26 Mrd. Euro.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW März 2008

176 Serviceportal Familien-Wegweiser

Mit einem Serviceportal Familien-Wegweiser bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend im Internet die erste Datenbank an, die bundesweit bei der Suche nach Kinderbetreuungsangeboten hilft.

Unter www.familien-wegweiser.de sollten Nutzer sofort alle notwendigen Informationen zu den Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Umfeld des jeweils zuständigen Jugendamtes erhalten.

Das neue Serviceportal gibt werdenden Eltern und Familien ferner entsprechend ihrer individuellen Lebenssituation umfangreiche Informationen zu den Bereichen Förderung & Finanzen, Arbeitswelt, Betreuung & Erziehung, Recht, Gesundheit sowie Hilfe und Beratung.

Az.: III 711

Mitt. StGB NRW März 2008

177

Start des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit NRW

Zum 1. Januar 2008 wurden die Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW (Lafa) und das Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (lögD) zusammengeführt zum Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (LIGA:NRW). Die Institutsleitung wurde Frau Dr. Eleftheria Lehmann, die wissenschaftliche Leitung Herrn Dr. Helmut Brand übertragen.

LIGA.NRW ist fachlich gegliedert in ein „Zentrum für Gesundheit in der Arbeit“ und ein „Zentrum für Öffentliche Gesundheit“ mit Standorten in Düsseldorf, Münster und Bielefeld. Das neue Institut berät und unterstützt die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes NRW sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Gesundheitspolitik sowie der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt. Darüber hinaus nimmt LIGA.NRW im Bereich des Arbeitsschutzes sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter sowie im Bereich der Arzneimittelsicherheit Aufgaben des Patienten- und Verbraucherschutzes wahr.

Bei den E-Mail-Adressen bitte @lafa.nrw oder @loegd.nrw de durch @liga.nrw de ersetzen. Weitere Informationen sind auf den Internetseiten unter www.liga.nrw.de zu finden. Die Postanschrift der neuen Einrichtung lautet: Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit NRW, Ulenbergstr. 127-131, 40225 Düsseldorf.

Az.: III 530

Mitt. StGB NRW März 2008

178

Überschuss in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die gesetzliche Sozialversicherung weist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in den ersten drei Quartalen 2007 einen Finanzierungsüberschuss von 67 Millionen Euro auf. Dabei ist die Situation der einzelnen Zweige der Sozialversicherung unterschiedlich: Während die gesetzliche Krankenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit per 30.09.2007 einen Finanzierungsüberschuss aufweisen, haben die gesetzliche Renten – sowie die Pflegeversicherung – jeweils ein Finanzierungsdefizit zu verzeichnen. Der Finanzierungssaldo der wichtigsten Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung sieht per 30.09.2007 folgendermaßen aus:

1. Die gesetzliche Krankenversicherung weist einen Finanzierungsüberschuss von +171 Millionen Euro auf –

bei einem Ausgabevolumen von 114 Milliarden Euro in den ersten drei Quartalen des Jahres 2007.

2. Die Bundesagentur für Arbeit weist in den ersten neun Monaten 2007 einen Finanzierungsüberschuss von 3,2 Milliarden Euro auf (Ausgabevolumen: 28,7 Mrd. Euro).
3. Die gesetzliche Rentenversicherung verzeichnet ein Finanzierungsdefizit von 2,7 Milliarden Euro (Ausgabevolumen: 175,6 Mrd. Euro).
4. Die gesetzliche Pflegeversicherung verzeichnet ein Finanzierungsdefizit von 526 Millionen Euro (Ausgabevolumen: 13,7 Mrd. Euro).

Die sozialen Leistungen, die von der gesetzlichen Sozialversicherung in den ersten drei Quartalen 2007 gezahlt wurden, sanken gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 1,9 Prozent, während die sozialen Leistungen der Kommunen um +2,4 Prozent zunahmen.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW März 2008

Wirtschaft und Verkehr

179

Sonderdruck Lärmschutz-Richtlinien StV

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Ausgabe 2008, 8 S. A 4

9,60 EUR (FGSV-Mitglieder 6,40 EUR)

(FGSV 334/4)

Das BMVBS hat die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm – Lärmschutz-Richtlinien-StV“ bekannt gemacht. Ziel ist es, den Straßenverkehrsbehörden eine Orientierungshilfe zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohn-/Bevölkerung vor Straßenverkehrslärm an die Hand zu geben. Sie gelten nur für bestehende Straßen und lehnen sich an die Grundsätze des baulichen Lärmschutzes an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) an.

Der FGSV Verlag hat einen Sonderdruck der Richtlinien aufgelegt. Der Titel ist ab sofort lieferbar.

Die Lärmschutz-Richtlinien sind erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III/1 642-03

Mitt. StGB NRW März 2008

180

Tempolimit auf NRW-Autobahnen

Im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag NRW hat die Landesregierung Mitte Januar 2008 zu Geschwindigkeitsbegrenzungen auf NRW-Autobahnen Stellung genommen. Danach gehören die Bundesautobahnen zu den sichersten Straßen. Bezogen auf das gesamte Straßennetz in Nordrhein-Westfalen ereigneten sich im Jahr 2006 etwa 8,5 % der schweren Verkehrsunfälle auf BAB. Bezogen auf die Fahrleistung von 1 Mrd. Fahrzeugkilo-

metern seien auf Autobahnen drei Unfalltote und auf dem nachgeordneten Netz 9,6 Unfalltote zu beklagen.

Nach Auffassung der Landesregierung bedeutet dies, dass sich der Hauptanteil der schweren Verkehrsunfälle innerhalb geschlossener Ortschaften und auf Landstraßen, also auf Strecken mit Geschwindigkeitsbegrenzung ereignet. Dabei sei zu bemerken, dass ca 31 % der Strecken auf Autobahnen ebenfalls dauerhaft geschwindigkeitsbegrenzt sind.

In Nordrhein-Westfalen gebe es ca. 2.180 Autobahnkilometer entsprechend 4.360 Streckenkilometern. Da für die beiden Richtungsfahrbahnen häufig unterschiedliche Geschwindigkeitsregelungen gelten, seien die Streckenkilometer ausschlaggebend. 31 % von ihnen entsprechen 1.360 km und unterlägen einer dauerhaften Geschwindigkeitsbegrenzung.

Etwa 35 % der schweren Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Autobahnabschnitten mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung. Somit gebe es im Verhältnis keine signifikanten Unterschiede zwischen Strecken mit und ohne Geschwindigkeitsbegrenzung. Etwa 40 % der schweren Verkehrsunfälle unter Beteiligung ausländischer Fahrzeugführer ereigneten sich auf Autobahnabschnitten mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung. Im Verhältnis sei hier der Anteil der Verkehrsunfälle in geschwindigkeitsbegrenzten Bereichen höher.

Az.: III 642-10

Mitt. StGB NRW März 2008

181 Verkehr in Zahlen 2007/2008

Der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebene statistischen Überblick über den gesamten Verkehrssektor in Deutschland ist beim Deutschen Verkehrsverlag im Werk „Verkehr in Zahlen“ für das Jahr 2007/2008 neu veröffentlicht worden.

Wie immer ist das Werk in vier Kapiteln gegliedert, die das Datenmaterial unterschiedlich gliedern, um die gesuchten Daten leichter zu finden. Kapitel A folgt dem institutionellen Gliederungsprinzip des Verkehrs. Kapitel B ist nach einem funktionalen Gliederungsprinzip nach Leistungen der Verkehrsarten gegliedert. Im Kapitel C werden schließlich internationale Kennziffern, vor allem für die Länder der Europäischen Union dargestellt und das Kapitel D befasst sich mit Prognosewerten.

Verkehr in Zahlen 2007/2008 ist unter der ISBN 978-3-87154-369-2 als Buch und als CD-Rom oder unter der ISSN 1863-527X erhältlich.

Az.: III 641-00

Mitt. StGB NRW März 2008

Bauen und Vergabe

182 Einführung eines nachhaltigen Flächenmanagements

Nach erfolgreichem Abschluss eines Modellprojekts in den Kommunen Arnsberg, Bottrop, Emsdetten und Minden, schreibt die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW (LAG 21 NRW) unter Projektförderung des MUNLV NRW für die Jahre 2008 – 2009 die Einführung eines Nachhaltigen

Flächenmanagementsystems (NFMS) für zehn weitere NRW-Kommunen aus.

Im Jahr 2004 hat der Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE) nach einer Dialogphase mit zahlreichen Experten die Zielsetzung verankert, den täglichen Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 ha zu reduzieren, um eine zukunftsfähige und langfristig tragbare Flächeninanspruchnahme zu gewährleisten. In Anbetracht der bestehenden kommunalen Planungshoheit ist gerade das kommunale Flächenmanagement ein positiv erprobter Lösungsansatz.

Im Zentrum des Projekts steht der Aufbau eines Flächenmanagementsystems als Schlüsselstrategie zukunftsfähiger Stadtentwicklung. Durch die Einführung eines Nachhaltigen Flächenmanagementsystems, das kommunalpolitische Steuerung, Verwaltungshandeln und bürgerschaftliches Engagement produktiv verknüpft, werden Kommunen in die Lage versetzt werden, partizipativ mittel- und langfristige Ziele und Strategien zu entwickeln, die ihren sozialen Zusammenhalt, ihre natürliche Umwelt und wirtschaftliche Zukunft dauerhaft zu sichern.

Die Potenziale bürgerschaftlicher Partizipation sollen hierbei für eine zukunftsfähige Stadt- und Flächenentwicklung genutzt werden. Das Projekt trägt ferner zur Verankerung einer nachhaltigen Entwicklung im kommunalen Handeln bei und leistet einen Beitrag zur stärkeren Verankerung von Lokalen Agenda-Prozessen in NRW-Kommunen.

Bei der Einführung des Systems werden die Kommunen durch wissenschaftliche Experten und geschulte Moderatoren unterstützt. Die Datenanalyse und Fortschreibung geeigneter Indikatoren erfolgt an Hand eines erprobten EDV-Systems.

Interessierte Kommunen können sich bis zum 30. März 2007 bei der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW bewerben. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik Fachinfo & Service / Fachgebiete / Bauen und Vergabe.

Kontakt:

Landesarbeitsgemeinschaft
Agenda 21 NRW e.V.
Dr. Klaus Reuter
Berliner Platz 12
58638 Iserlohn
Tel. 02371-352190|Fax 02371-352156
info@lag21.de|www.lag21.de

Ab März 2008:

Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Tel. 02304-755361
Fax 02304-755368

Az.: II ke/ko

Mitt. StGB NRW März 2008

Umwelt, Abfall und Abwasser

183 Fördergelder für Beseitigung von Sturmschäden

Für die Bewältigung von Schäden des Orkans Kyrill im Januar 2007 stehen Gelder aus dem EU-Solidaritätsfonds zur

Verfügung. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als zuständige Verwaltungsbehörde zur Abwicklung dieser Gelder umfassende Informationen auf ihrer Homepage eingestellt (<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>). Dort stehen neben dem entsprechenden Antragsformular auch die der Förderung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften zum Abruf bereit.

Az.: II ke/ko

Mitt. StGB NRW März 2008

184 Neue Verwaltungsvorschrift zu Abwasserbeseitigungskonzepten

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 27.12.2007 eine neue Verwaltungsvorschrift (Runderlass) über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden erlassen. Die Verwaltungsvorschrift ist im Ministerialblatt 2008 (Nr. 3 vom 08.02.2008, Seite 27 ff.) veröffentlicht worden. Die neue Verwaltungsvorschrift löst die alte Verwaltungsvorschrift vom 02.10.1984 (MBl. NRW. 770/SMBl. NRW. Seite 1597) ab, die aufgehoben worden ist. Die neue Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden berücksichtigt insbesondere, dass mit der Änderung des Landeswassergesetzes NRW zum 11.05.2005 (GV NRW 2005, Seite 463 ff.) der Inhalt von Abwasserbeseitigungskonzepten erweitert worden ist. Nunmehr sind auch Angaben zur zukünftigen Beseitigung des Niederschlagswassers zu machen. Damit wird Bezug genommen auf § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), wonach die Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe der Absätze 1 a und 1 b des § 53 LWG NRW auch zum Gegenstand und zum Inhalt der Abwasserbeseitigungspflicht der Städte und Gemeinden gehört. Nach § 53 Abs. 1 b LWG NRW soll das Abwasserbeseitigungskonzept auch Aussagen darüber enthalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 51 a LWG NRW und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation sowie die Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzustellen.

Az.: II/2 24-30 qu/ko

Mitt. StGB NRW März 2008

185 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur gewerblichen Abfallsammlung

Das OVG Lüneburg hat in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 24.01.2008 (Az. 7 ME 192/07) die Untersagungsverfügung eines Landkreises in Niedersachsen im Hinblick auf eine kreisweite gewerbliche Altpapiersammlung aufgehoben. Das OVG Lüneburg führt aus, dass eine gewerbliche Sammlung von Altpapier nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz grundsätzlich zulässig ist, soweit unter anderem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Diese überwiegenden, öffentlichen Interessen habe der beklagte Landkreis nicht darlegen können. Insbesondere sei keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtung zu erkennen. Der beklagte Landkreis habe auch keine Investitionen für die Altpapierentsorgung getätigt. Er lasse die Altpapierentsorgung durch ein privates Entsorgungsunternehmen durchführen und zwar in

der Form einer sogenannten „Bündelsammlung“. Überwiegende öffentliche Interessen seien auch dann nicht berührt, wenn die bisher durchgeführte Bündelsammlung des Landkreises mangels Rentabilität eingestellt werden müsste. Der Bundesgesetzgeber mutet – so das OVG Lüneburg – dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insoweit Flexibilität zu, was es einschließt, das eigene Abfallerfassungssystem zur Vermeidung von Gebührensteigerungen ggfs. umzustellen. In dem Parallelverfahren betreffend den Landkreis Lüchow-Dannenberg hat das OVG Lüneburg (Beschluss vom 21.1.2008 – Az.: 7 ME 193/07) ebenso entschieden. Hier beabsichtigte das private Entsorgungsunternehmen die Abgabe von 4.000 blauen Altpapier-tonnen an private Haushalte.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Beschlüsse des OVG Lüneburg keine Zustimmung finden können (vgl. hierzu auch bereits Mitt. StGB NRW 2007 Nr. 760 und 762). Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist es nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG ein flächendeckendes Erfassungssystem für jedes Grundstück im Entsorgungsgebiet anzubieten, auch wenn dieses entsorgungstechnisch noch so ungünstig (wie z. B. beim Außenbereich) gelegen ist. Jedem Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung wird die Entsorgung auch zu einem gleichen Preis angeboten, so dass insbesondere die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung gefährdet ist, wenn Entsorgungsbezirke, die weniger kostenintensiv bei der Erfassung sind, durch private gewerbliche Sammlungen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgenommen werden und für ihn dann lediglich die Entsorgung der ungünstig gelegenen Grundstücke übrig bleibt. Dieses hat auch nachteilige Auswirkungen auf die Kostenstruktur und die Höhe der Abfallgebühren bzw. kann dazu führen, dass ein Erfassungssystem gänzlich eingestellt werden muss. Hinzu kommt, dass gewerbliche Abfallsammlungen i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG regelmäßig dann nicht mehr durchgeführt werden, wenn sich wegen sinkender Verwertungspreise eine Abfuhr der verwertbaren und nicht gefährlichen Abfälle nicht mehr rechnet. Die Folge kann dann sein, dass überhaupt kein Erfassungssystem für verwertbare Abfälle besteht, weil auch der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wegen gewerblicher Sammlungen seine Erfassung zwischenzeitlich eingestellt hat. Eine solche Entwicklung ist mit der in § 15 KrW-/AbfG verankerten öffentlich-rechtlichen Grundversorgung nicht vereinbar. Eine solchen Entwicklung kann im Zweifelsfall nur dadurch begegnet werden, dass für die Altpapiererfassung blaue Altpapier-tonnen eingeführt und die Kosten über eine einheitliche Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abgerechnet werden, weil hierdurch ein flächendeckendes grundstücksbezogenes und damit auch bequemes Erfassungs- und Entsorgungssystem für Altpapier dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung angeboten wird. Es besteht dann grundsätzlich kein Anlass, auf alternative Angebote zur Erfassung von Altpapier im Rahmen von gewerblichen Sammlungen einzugehen.

Az.: II/2 31-02 qu/ko

Mitt. StGB NRW März 2008

186 Oberverwaltungsgericht NRW zur Behördeneigenschaft der Betriebsleitung

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 22.01.2008 (15 A 488/05) herausgestellt, dass keine formell-rechtlichen Bedenken

unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Zuständigkeit des Bürgermeisters einer Gemeinde bestehen, wenn dieser einen Kanalanschlussbeitragsbescheid erlässt, obwohl der Bereich der Abwasserbeseitigung in der Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geführt wird. Nach dem OVG NRW ist die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur „in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung) für die Außenvertretung zuständig. Diese Angelegenheiten ergeben sich nach dem OVG NRW aber erst aus einer Betriebsatzung, so dass unbeschadet der Frage, ob ein Eigenbetrieb bzw. eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eine seine Angelegenheiten regelnde Betriebsatzung überhaupt existent ist, die Zuständigkeit für den Erlass von Beitragsbescheiden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW) grundsätzlich jedenfalls beim Bürgermeister der Gemeinde liegt. Dieser habe – so das OVG NRW – zwar in dem zu entscheidenden Fall den Beitragsbescheid erlassen, wobei unerheblich sei, dass er dies mit dem weiteren Zusatz „Abwasserwerk“ getan habe. Dieses bezeichne bloß den Arbeitsbereich in der Gemeindeverwaltung, nicht aber die den Bescheid erlassende Behörde. Ob dem Eigenbetrieb bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufgrund der Betriebsatzung der beklagten Gemeinde die Aufgabe des Erlasses von Kanalanschlussbeitragsbescheiden übertragen worden sei, könne – so das OVG NRW – aber im Hinblick auf den Widerspruchsbescheid offen bleiben, da auch dieser jedenfalls aus materiell-rechtlichen Gründen aufgehoben werden müsse, weil die Beitragspflicht hinsichtlich des Niederschlagswassers nicht entstanden sei.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Das OVG NRW geht wohl davon aus, dass auch die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Behörde einen Kanalanschlussbeitragsbescheid erlassen kann. Dieses muss dann aber in der jeweiligen Betriebsatzung klar und eindeutig geregelt und festgelegt sein. Ist dieses der Fall, so kann der Beitragsbescheid dann nicht mehr durch den Bürgermeister der beklagten Gemeinde erlassen werden.

Az.: II/2 24-21 qu/hu

Mitt. StGB NRW März 2008

187 Oberverwaltungsgericht NRW zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat sich mit Urteil vom 22.01.2008 (Az. 15 A 488/05) nochmals grundlegend mit der Regelung des § 51 a LWG NRW (ortsnaher Regenwasserbeseitigung) befasst.

In dem gerichtlichen Verfahren ging um § 51 a LWG NRW in der Fassung vor der Gesetzesänderung, die zum 11.5.2005 in Kraft getreten ist (GV NRW 2005, S. 463ff.), d.h. um die Fassung die seit 1995 bis zur Gesetzesänderung im Mai 2005 galt. Dabei war die Frage, ob eine Stadt von einem Grundstückseigentümer einen Kanalanschluss-Teilbeitrag für die Ableitungsmöglichkeit des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage verlangen konnte, wenn vor dessen Grundstück ein öffentlicher Abwasserkanal besteht. Dieses verneint das OVG NRW unter Hinweis darauf, dass auf dem besagten Grundstück das Niederschlagswasser gemäß § 51 a Abs. 1 LWG NRW alte Fassung versickert wurde und deshalb kein beitragsrelevanter Vorteil für das

Grundstück gegeben ist, mit der Folge, dass eine Beitragspflicht erst dann entstehen kann, wenn das Grundstück tatsächlich an den öffentlichen Abwasserkanal in der Zukunft angeschlossen wird.

Das OVG NRW führt hierzu aus, dass ein Grundstück hinsichtlich des Niederschlagswassers nicht vorteilsrelevant angeschlossen werden kann, wenn eine Pflicht des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten besteht, das Niederschlagswasser selbst auf dem Grundstück nach § 51 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LWG NRW alte Fassung (GV NRW 1995, Seite 248) zu beseitigen. Denn demjenigen, der selbst das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten hat, wird in diesem Punkt kein wirtschaftlicher Vorteil durch die gemeindliche Entwässerungsanlage geboten, so dass auch keine Beitragspflicht entsteht (so: OVG NRW, Urteil vom 15.02.2000 – Az. 15 A 772/97 NVwZ – RR 2000, Seite 719).

In diesem Zusammenhang stellt das OVG NRW nochmals klar heraus, dass die Vorschrift des § 51 a Abs. 1 alte Fassung mit der Stichtagsregelung 01.01.1996 (nur) bei solchen Grundstücken anzuwenden ist, die erstmals nach dem 01.01.1996 mit dem Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2007 – Az. 15 A 150/05 und OVG NRW, Beschluss vom 01.10.2007 – Az. 15 A 3787/05).

Nach dem OVG NRW war die Konzeption des § 51 a Abs. 1 LWG NRW alte Fassung dahin gebildet, dass typischerweise gerade keine gemeindliche Entwässerungsanlage die Entwässerungsaufgabe übernehmen sollte, so dass eine solche auch typischerweise nicht geeignet war, den für eine Beitragserhebung erforderlichen wirtschaftlichen Vorteil zu bieten. Dieses gilt nach dem OVG NRW auch dann, wenn im Einzelfall aufgrund der besonderen Grundstückssituation eine gemeinwohlverträgliche ortsnaher Niederschlagswasserbeseitigung durch den Grundstücksnutzungsberechtigten nicht erfolgen konnte und damit durch die Möglichkeit des Anschlusses an die gemeindliche Kanalisation eine ordnungsgemäße Entwässerung des Grundstückes angeboten wurde.

In diesem Zusammenhang stellt das OVG NRW darauf ab, dass die Beitragsveranlagung ein Massengeschäft ist. Die abstrakte Beitragspflicht entsteht kraft Gesetzes und löst die Festsetzungsverjährungsfrist aus (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Abgabenordnung). Im Interesse der Rechtssicherheit (auch für die Gemeinde als Beitragsgläubigerin) muss deshalb nach dem OVG NRW das Entstehen der Beitragspflicht auf klar erkennbaren Umständen beruhen und darf nicht davon abhängen, ob die Möglichkeit einer gemeinwohlverträglichen ortsnaher Niederschlagswasserbeseitigung durch den Grundstücksnutzungsberechtigten besteht, was selten erst auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Sachverständigen-Gutachten geklärt werden kann (vgl. hierzu auch OVG NRW, Urteil vom 24.01.2006 – Az. 15 A 3810/03 -, NWVWI 2006, Seite 383). Vor diesem Hintergrund kann daher die Beitragspflicht nach dem OVG NRW erst mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage entstehen.

Mit Blick auf die seit dem 11. Mai 2005 geänderte Fassung des § 51 a und § 53 LWG NRW (GV NRW 2005, Seite 463 ff.) weist das OVG NRW klarstellend nochmals darauf hin, dass mit dieser Gesetzesänderung erneut ein Wechsel bei der

Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung eingetreten ist. Während § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG NRW alte Fassung zu einem automatischen Übergang der damals allgemein bei der Gemeinde liegenden Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes führte, liegt nach der heutigen Gesetzeslage die Abwasserbeseitigungspflicht wieder bei der Gemeinde. Der Nutzungsberechtigte hat das Abwasser der Gemeinde zu überlassen (§ 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW). Beitragsrechtlich kann sich – so das OVG NRW – daraus ergeben, dass die Beitragspflicht mit der technischen Anschlussmöglichkeit an einen gemeindlichen Kanal wieder entsteht, da dieser nunmehr wieder typischerweise vorteilhaft ist (in diesem Sinne: Dietzel: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblattkommentar, § 8 KAG NRW, Rz. 540; Queitsch KStZ 2008, S. 7ff., 22ff.).

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW März 2008

188 **Pressemitteilung: Rege Teilnahme am Benchmarking-Projekt Abwasser NRW**

Das landesweite Projekt Abwasser Benchmarking NRW, das Ende 2007 gestartet ist, stößt bei den Betreibern von Abwasseranlagen auf sehr großes Interesse. Bis Mitte Februar haben sich rund 100 Betreiber von Abwasseranlagen angemeldet.

Die Initiatoren des Benchmarking Abwasser Projektes in NRW, die kommunalen Spitzenverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW (agw) sowie die deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall im Landesverband NRW begrüßen das große Interesse der Abwasserbetriebe in NRW an diesem freiwilligen Benchmarking Projekt. Die außerordentlich hohe Teilnehmerquote garantiert dem Projekt eine sehr hohe Aussagekraft zur Leistungsfähigkeit der Abwasserbranche in NRW und für die Teilnehmer eine zuverlässige Vergleichsbasis und einen hohen einzelbetrieblichen Nutzen.

Da die Forderung nach Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabes für Abwasser bei den Kommunen derzeit große Personalressourcen bindet, äußerten viele Betreiber den Wunsch, die Fristen zur Anmeldung und Datenerhebung für das Projekt Abwasser Benchmarking NRW zu verlängern. Unternehmen, die bis Ende April die geforderten Daten für die Erhebungsbögen liefern können, können auch jetzt noch in das Projekt einsteigen.

Die Teilnehmerzahl macht deutlich, dass die Abwasserbetriebe in Nordrhein-Westfalen den Vergleich mit anderen Unternehmen der Branche nicht scheuen und ein großes Interesse haben, Optimierungspotenziale im eigenen Betrieb zu erschließen und gleichzeitig eine seriöse und aussagekräftige Standortbestimmung für das Unternehmen sowie für die gesamte Abwasserbranche vorzunehmen. Ziel ist dabei, das bereits erreichte hohe Qualitätsniveau auch weiterhin kontinuierlich zu steigern.

Aktuelle Informationen zum Projektstand und zur Beteiligung sind im Internet unter www.abwasserbenchmarking-nrw.de veröffentlicht. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Stephan Keller (Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim StGB NRW), Tel. 0211-4587-239

Az.: II Mitt. StGB NRW März 2008

189

Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Nachsortieren von Abfällen

Das VG Düsseldorf hat in einem Eilverfahren mit Datum vom 22.01.2008 (17 L 1471/07) erneut entschieden, dass das Nachsortieren von Abfällen, die bereits in Restmüllgefäße eingeworfen worden sind, untersagt werden kann. Maßgeblich ist nach dem VG Düsseldorf, dass durch ein solches Nachsortieren der Abfälle durch Umschaufeln, Durchsuchen, Durchmischen, manuelle Durchsortierung, Aufreißen von Abfalltüten Gesundheitsgefahren für die mit der Müllsortierung Beschäftigten, Anwohner und Dritte durch gesundheitsgefährdende Emissionen hervorgerufen werden können. Insoweit verweist das VG Düsseldorf abermals auf sein Urteil vom 21.02.2006 (17 K 4567/05), wo dieses ebenso bereits entschieden worden war.

Das VG Düsseldorf sah sich an seiner Entscheidung auch nicht deshalb gehindert, weil das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13.12.2007 (7 C 42.07-Pressemitteilung Nr. 76/2007) entschieden hat, dass das Nachsortieren von Haushaltsabfällen vor der Überlassung an den die Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zulässig ist. Denn das Bundesverwaltungsgericht hatte in seiner Pressemitteilung Nr. 76/2007 und in den Urteilsgründen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich aus prozessualen Gründen im Hinblick auf etwaige Gesundheitsgefahren an die Feststellungen der Vorinstanz gebunden sah und deshalb diesen Gesichtspunkt keiner Prüfung unterzogen hat. Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesverwaltungsgericht lediglich festgestellt, dass erst durch die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dessen Entsorgungspflicht ausgelöst wird. Vor der Überlassung sei der Abfallbesitzer jedenfalls berechtigt, in den Restabfallbehälter geworfene werthaltige Abfälle auszusortieren und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Der bundesrechtliche Begriff des Überlassens schließt nach dem Bundesverwaltungsgericht eine landesrechtliche Regelung aus, die schon das Bereitstellen als Überlassen der Abfälle fingiert. Durch Landesrecht dürfen nach dem Bundesverwaltungsgericht nur Ort, Zeit sowie Art und Weise der Überlassung von Abfällen konkretisiert werden. Vor der Abfuhr der Abfälle darf der Abfallbesitzer Abfälle aus dem Abfallbehälter aussondern und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen. Darin liege auch keine unzulässige Abfallbehandlung. In diesem Zusammenhang sah sich das Bundesverwaltungsgericht allerdings an die Feststellungen der Vorinstanz aus prozessualen Gründen gebunden, dass durch die Sortiermaßnahmen im konkreten Fall keine Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu etwaigen Gesundheitsgefahren im Hinblick auf das Nachsortieren von Abfällen liegt damit immer noch nicht vor.

Az.: II/2 31-02 qu/hu Mitt. StGB NRW März 2008

Buchbesprechungen

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich).

Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG WIESBADEN
65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de

381. Nachlieferung Dezember 2007, Doppellieferung Preis € 109,60

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 7 NW – Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen

Von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Thies und Rechtsanwalt Ralph Müller-Schallenberg

Das Bundesjagdgesetz wurde ebenso wie das Landesjagdgesetz Ende 2006 geändert. Diese Änderungen wurden bei der Überarbeitung ebenso berücksichtigt wie die zahlreichen Veränderungen bei den jagdrechtlichen Nebenbestimmungen. Hinzuweisen ist dabei vor allem auf das neu gefasste Tierschutzgesetz und die novellierten Wildbrethygienevorschriften. Auf landesrechtlicher Ebene gab es eine Änderung bei der Falkner-Prüfungsordnung sowie bei der Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild. Die angekündigte Änderung der Landesjagdzeiten-VO ist am 1.12.2006 in Kraft getreten.

E 2 – Finanzierung kommunaler Investitionen

Von Heinrich Albers, Dr. Dieter Claus, Herbert Freese, Matthias Gloystein, Dr. Uwe Hiersemenzel, Katja Schirrling/Rainer Harpin, Ulf Rohloff, Rolf Seger und Wolfgang Memminger

Der Beitrag wurde überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen auf die Art der Finanzierung kommunaler Investitionen, insbesondere zur Darstellung von Investitionsprojekten im kommunalen Haushalt, die sich durch die Ersetzung der Kamealistik durch das doppische Finanzsystem ergeben haben, beschrieben.

Neu aufgenommen wurden u.a. die Kapitel „Öffentlich-Private Partnerschaften/Public Private Partnership (ÖPP/PPP)“ im öffentlichen Hochbau, „Finanzmathematische Methoden der Wirtschaftlichkeitsvergleiche“, „Darstellung der Finanzierungsformen im kommunalen Haushalt“, „Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Sicht der Aufsichtsbehörden“ und „Schuldenmanagement“ und im Anhang ein Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“.

E 4a – Allgemeines Abgabenrecht

Von Oberregierungsrat a. D. Gerhard Oehler, ehem. Kommunalreferent bei der Regierung von Unterfranken, Lehrbeauftragter für Kommunalrecht und Kommunalabgabenrecht

Mit dieser Lieferung wurde der Erste Teil (Darstellung der Abgabenordnung) um den Abschnitt 11 „Allgemeine Verfahrensvorschriften“ erweitert. Darüber hinaus wurde der Zweite Teil „Abgabenordnung (AO 1977) – Gesetzestext – mit Anwendungserlass zur AO“ auf den aktuellen Stand gebracht, entsprechend der letzten Änderungen der AO

vom 13.12.2006 und des dazugehörigen Anwendungserlasses vom 19.3.2007.

F 3 NW – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)

Begründet von Regierungsdirektor Winfried Krebs, fortgeführt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Martin Brilla, Rechtsanwalt Michael Kast und Dipl.-Ing. Wolfgang E. Züll

Mit dieser Lieferung wurde der Gesetzestext im Zusammenhang entsprechend den letzten Änderungen, zuletzt am 12.12.2006, aktualisiert. Darüber hinaus wurde die Vorschriftenübersicht auf den neusten Stand gebracht. Die Kommentierung wird mit den nächsten Lieferungen, soweit sie nicht aktuell ist, bearbeitet. Die im Anhang abgedruckten Texte wurden überarbeitet. Neu aufgenommen wurde das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen, der Gemeinsame Erlass verschiedener Ministerien zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, Niederschriften über Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden vom September und November 2006, vom Januar und Februar 2007 sowie der Gemeinsame Erlass verschiedener Ministerien „Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von begünstigten Vorhaben im Außenbereich“.

382. Nachlieferung, Januar 2008, Preis € 63,70

Ab der 382. Lieferung haben alle zahlenden PRAXIS-Bezieher Anspruch auf 3 Zugänge zum Online-Modul Beck-KOMMUNALPRAXIS plus.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 16 – Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

In den Beitrag wird der Text der Informationsgebührenverordnung vom 2.1.2006 aufgenommen.

A 18 – Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG)

Von Professor Holger Weidemann

Die vollständige Neubearbeitung des Beitrags enthält neben dem Text und der Kommentierung des VwZG eine Einführung, die u.a. einen Überblick über das Zustellungsrecht in Deutschland, über die Postreform sowie über die Grenzen der Anwendbarkeit des VwZG gibt. Der Anhang enthält neben weiteren Texten einen Auszug aus dem Beurkundungsgesetz und die Zustellungsvordrucksverordnung mit Anlagen.

C 22 NW – Gesetzliche Bestimmungen über die Versorgungskassen in Nordrhein-Westfalen und deren Satzungsrecht

Von Vera-Ute Drebert, Stellv. Direktorin der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Überarbeitung berücksichtigt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihre Rechnungsführung vollständig auf die doppelte Buchführung umgestellt haben, nach Auffassung des Landes verpflichtet sind, Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

Nach Art. 9 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen können jedoch die kom-

munalen Versorgungskassen für die in § 4 Abs. 1 und § 32 VKZVKG (Gesetz über kommunale Versorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen) genannten Mitglieder auf deren Antrag eine Versorgungsrücklage nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen verwalten. Die Rheinische Versorgungskasse kann für die in § 4 Abs. 2 VKZVKG genannten Mitglieder auf deren Antrag eine Versorgungsrücklage nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz verwalten. Zugleich wird der Bundesbeitrag wegen Inaktualität entfernt, wobei allgemeine Aussagen zum Thema in den Landesbeitrag übernommen wurden.

J 9 – Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

Von Verbandsdirektor Roland Klinger

Das SGB XI ist seit der letzten Überarbeitung mehrfach geändert worden, zuletzt durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, das am 1.4.2007 in Kraft getreten ist. Diese Änderungen wurden im Rahmen der Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt.

K 2e – Aufstellung von Spielgeräten, Veranstaltung anderer Spiele, Betrieb von Spielhallen

Von Abteilungsdirektor a. D. Josef Walter

Neben Änderungen der Gewerbeordnung machte vor allem auch die Neufassung der Spielverordnung eine umfassende Überarbeitung des Beitrags erforderlich.

K 10a – Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörden

Von Amtsrat Georg Huttner

Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei die neuste Rechtsprechung zum Thema berücksichtigt wurde. Ebenso wurde in diesem Zusammenhang auf die Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende eingegangen. Darüber hinaus wurde der Bereich aktualisiert, wie Obdachlosenunterkünfte auszustatten sind und welche Ansprüche die Obdachlosen in solchen Unterkünften haben.

Az.: 1/3

Mitt. StGB NRW März 2008

Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen

Held/Becker/Decker ..., Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen

GO, KrO, GkG, LVerbO, RVRG, Kommunalwahlgesetz, Kommentare, Texte

Von Ministerialdirigent a.D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a.D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Rechtsanwalt und Oberkreisdirektor a.D. Dr. Roland Kirchhof, Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Jörg Sennewald und Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a.D. Rudolf Wansleben

18. Nachlieferung Dezember 2007

502 Seiten, € 69,60; Gesamtwerk: 2.480 Seiten, € 139,00. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG WIESBADEN, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Diese Lieferung enthält:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die GO wurde durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9.10.2007 umfangreich geändert. Diese Änderungen wurden in den Gesetzestext ebenso eingearbeitet wie zu einem großen Teil bereits in die Kommentierung.

Az.: 1/3

Mitt. StGB NRW März 2008

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bund/Kommunen (VKA)

Mit Erläuterung zu den allgemeinen sowie den besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen.

Bund/Kommunen (VKA). Kommentar von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk in 6 Ordnern. 6.232 Seiten. € 128,-. ISBN 978-3-7685-7344-3. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, www.huethig-jehle-rehm.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Es beantwortet darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die in der Materie ausgewiesen sind und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Das Werk enthält des Weiteren Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch den für Abonnenten kostenlosen Schnell-Dienst-Online, der über die neuesten Entwicklungen im Tarif- und Arbeitsrecht sowie die aktuelle Rechtsprechung informiert.

19. Aktualisierung, Stand: Dezember 2007. 328 Seiten. € 86,90, Bestellnr.: 7685-7344-019.

Zum Inhalt: Diese Lieferung enthält unter anderem die neuen Kommentierungen zu § 16 TVöD Bund, § 18 TVöD VKA sowie § 34 TVöD. Zusätzlich wurden die Tarifvertragstexte zu TVÜ-Bund und TVÜ-Ärzte/VKA aktualisiert.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW März 2008

Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von H. Korn, fortgeführt von H.D. Tadday, Dipl.-Verwaltungswirt im Innenministerium des Landes NRW, (124. Erg.-Lief., 334 Seiten, DIN A 5), Loseblattsammlung, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.818 Seiten, in zwei Ordnern, 116,00 EUR bei Fortsetzung (148,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag Reckinger, Siegburg.

Mit der 124. Ergänzungslieferung wurde das Gesamtwerk an die eingetretene Rechtsentwicklung angepasst und steht damit mit aktuellem Stand zur Verfügung.

Zu berücksichtigen waren u.a. das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, das Bürokratieabbaugesetz II, das Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften sowie das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen.

Az.: I/1 043-00

Mitt. StGB NRW März 2008

Das neue Personalvertretungsrecht NRW

Lechtermann/Klein

Seit Oktober 2007 ist die umfassende Gesetzesnovelle zum nordrhein-westfälischen Personalvertretungsrecht in Kraft. Vor allem Praktiker, die die neuen Regelungen umsetzen müssen, finden in der vorliegenden Neuerscheinung das richtige Hilfsmittel.

Der handliche Band verbindet die aktuelle Textausgabe mit praxisgerechten Erläuterungen und bietet zudem in Form einer Synopse schnellen Überblick über die konkreten Änderungen im Gesetz. Die Autoren, erfahrene Rechtsexperten und Praktiker des Verwaltungsrechts, führen den Leser zunächst kurz und prägnant in alle Neuerungen ein. Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen des Gesetzes zitiert und bei Bedarf verständlich erläutert. Es folgen die Synopse sowie ein übersichtlich gestaltetes Stichwortverzeichnis, das die gezielte Suche nach speziellen Fragestellungen ermöglicht.

Das neue Personalvertretungsrecht NRW. Textausgabe mit Erläuterungen und Synopse. Erläuterungen von Dirk Lechtermann, Richter am OVG, und Michael Klein, Vizepräsident des VG. 2008. XV, 213 Seiten. Kartoniert. € 16,80. ISBN 978-3-8073-0045-0. Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.huethig-jehle-rehm.de).

Az.: I/1 048-02-0

Mitt. StGB NRW März 2008

Gewerbsteuergesetz

Kommentar von Lenski/Steinberg, 2626 Seiten in 2 Ordnern, 139,00 € bei einem Abonnement für mindestens 2 Jahre (ISBN 978-3-504-25104-8); 249,00 € ohne Abonnement (ISBN 978-3-504-25113-0); Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.

Mit der 94. Ergänzungslieferung (Stand: November 2007, 270 Seiten, 49,80 €) werden mehrere für die Praxis bedeutsame Vorschriften aktualisiert bzw. neu kommentiert:

§ 1 GewStG (Steuerberechtigte), kommentiert von MinDirig. a.D. Viktor Sarrazin, Bonn, regelt das Recht (und seit Erhebungszeitraum 2004 auch die Pflicht) der Gemeinden zur Erhebung einer Gewerbesteuer. In Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG, der für die Gewerbesteuer einen Mindest-Hebesatz von 200% vorschreibt, bedeutete dies das Ende der so genannten Gewerbesteuer-Oasen. Die derzeitige Regelung ist allerdings verfassungsrechtlich umstritten, derzeit ist beim BVerfG dazu die Verfassungsbeschwerde einer betroffenen Gemeinde anhängig.

§ 9 Nr. 1 GewStG (Kürzungen bei Grundbesitz), bearbeitet von Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dr. Frank Roser, Hamburg, gehört zu den praktisch wichtigsten Kürzungsvorschriften und bewirkt in gewissem Umfang eine gewerbesteuerliche Gleichstellung von solchen Gewerbetreibenden, die ihren Gewerbebetrieb auf eigenem Grundbesitz unterhalten, mit solchen, die dies auf gemietetem Grundbesitz tun. Zugleich soll die Regelung eine Doppelbelastung mit Grundsteuer und Gewerbesteuer vermeiden. Dieser auch früher schon geltende Zweck hat durch das UntStReformG 2008 v. 14.08.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) erstmals seinen Niederschlag im Gesetzestext gefunden, jedoch nur für Fälle einer „Befreiung“ von der Grundsteuer, so dass andere Fälle der Nichterhebung der Grundsteuer, etwa aus Billigkeitsgründen oder wegen Verjährung, nicht zum Ausschluss der Kürzung nach § 9 Nr. 1 GewStG führen.

§ 10a GewStG (Gewerbeverlust), erläutert von Rechtsanwalt Dr. Thomas Kleinheisterkamp, München: Die wirtschaftliche Bedeutung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags ist erheblich. Zudem ist die Vorschrift häufigen gesetzlichen Änderungen unterworfen. So wurde durch das JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28) die bisherige Verwaltungsauffassung festgeschrieben, wonach Fehlbeiträge bei Mitunternehmensschaften nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels und ungeachtet etwaiger Vorabgewinnanteile zu berücksichtigen sind. Die Neuregelung wirft allerdings wiederum zahlreiche Zweifelsfragen auf, etwa, was genau unter die Begriffe „Gewinnverteilungsschlüssel“ und „Vorabgewinnanteile“ fällt.

§§ 14–15 GewStG (Steermessbetrag), bearbeitet von Prof. Dr. Vera de Hesselle, Gelsenkirchen: Die Vorschriften des IV. Abschnitts regeln die Festsetzung des Steermessbetrags (§ 14 GewStG), die Steuererklärungspflicht (§ 14a GewStG), den Verspätungszuschlag (§ 14b GewStG) und die Pauschfestsetzung (§ 15 GewStG). Dabei bestehen enge Verbindungen zum steuerlichen Verfahrensrecht, bei § 15 GewStG auch zu den materiellen Grundlagen im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, die in den Kommentierungen übersichtlich in Abstimmung mit den einzelnen Verfahrensstationen bzw. Fallkonstellationen dargestellt sind.

Az.: IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW März 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200